

AMTSBLATT

der Evangelischen Kirche in Deutschland



193

Nr. 7, Jahrgang 2012

Hannover, den 15. Juli 2012

Inhalt

(die mit einem * versehenen abgedruckten Stücke sind Originaldrucke)

	Seite
A. Evangelische Kirche in Deutschland	
Nr. 71* - Dritte Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin /zum EKD-Bilanzbuchhalter. Vom 29. Juni 2012.....	195
Nr. 72* - Siebte Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz- SeelGG). Vom 29. Juni 2012.....	195
Nr. 73* - Mitteilung über die Nachberufung von Mitgliedern der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der EKD. Vom 27. April 2012.....	195
Nr. 74* - Arbeitsrechtsregelung zur Übernahme des Tarifabschlusses 2012 zum TVöD-Bund. Vom 10. Mai 2012.....	195
Nr. 75* - Vereinbarung über die Bildung einer Ausgleichsvereinigung gemäß § 32 Künstlersozialversicherungsgesetz. Vom 8. Mai /22. Mai 2012.....	196
B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland	
Nr. 76* - Beschluss zum Außerkrafttreten des Pfarrdienstgesetzes und des Einführungsgesetzes des Pfarrdienstgesetzes der Union Evangelischer Kirchen für Evangelische Landeskirche Anhalts, Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg schlesische Oberlausitz, Evangelische Kirche in Mitteldeutschland und Evangelische Kirche der Union. Vom 21. März 2012.	197
Nr. 77* - Beschluss zum Außerkrafttreten des Mitarbeitervertretungsgesetzes der EKV, hier: Evangelische Landeskirche Anhalts. Vom 21. März 2012.	198
Nr. 78* - Verordnung zur Agenda „Ordination – Einführung – Verabschiedung“. Vom 27. Juni 2012.	198
Nr. 79* - Beschluss zum Außerkrafttreten des Pfarrdienstgesetz und des Einführungsgesetzes zum Pfarrdienstgesetz der EKV hier: Evangelische Kirche im Rheinland. Vom 27. Juni 2012. ...	198
Nr. 80* - Beschluss zum Außerkrafttreten der Umzugskostenverordnung für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland. Vom 27. Juni 2012.	198
Nr. 81* - Beschluss zur Erhöhung der Besoldungs- und Versorgungsbezüge, Information zur Anhebung des Besoldungsbemessungssatzes. Vom 27. Juni 2012.	199
C. Aus den Gliedkirchen	
Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern	
Nr. 82 - Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 1. April 2012. (KABl. 2012 S. 134).....	199

Nr. 83 - Kirchengesetz zur Änderung der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Vom 1. April 2012. (KABl. 2012 S. 134).....	199
Nr. 84 - Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes. Vom 1. April 2012. (KABl. 2012 S. 135)	200
Nr. 85 - Kirchengesetz zur Neuordnung des Pfarrerdienstrechts in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Pfarrerdienstneuordnungsgesetz - PfDRNOG.ELKB). Vom 1. April 2012. (KABl. 2012 S. 137).....	202
Evangelische Kirche in Hessen und Nassau	
Nr. 86 - Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes. Vom 27. April 2012. (ABl. 2012 S. 185).....	214
Nr. 87 - Kirchengesetz zur Änderung von Besoldungsvorschriften. Vom 27. April 2012. (ABl. 2012 S. 186).....	214
Nr. 88 - Kirchengesetz zur Zustimmung zum Seelsorgeheimnisgesetz der EKD (ZGSeelGG). Vom 28. April 2012. (ABl. 2012 S. 186).....	215
Evangelische Kirche in Mitteldeutschland	
Nr. 89 - Kirchengesetz über den Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Gemeindebeitragsgesetz - GbG). Vom 21. April 2012. (ABl. 2012 S. 146).....	215
Nr. 90 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes. Vom 21. April 2012. (ABl. 2012 S. 147).....	216
Nr. 91 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz - Zustimmungsgesetz). Vom 21. April 2012. (ABl. 2012 S. 147).....	216
Nr. 92 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung. Vom 21. April 2012. (ABl. 2012 S. 148).....	217
Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck	
Nr. 93 - Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Wahlgesetz). Vom 28. April 2012. (KABl. 2012 S. 106).....	218
Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland	
Nr. 94 - Kirchengesetz über das Siegelwesen (Siegelgesetz – SiegelG). Vom 8. Januar 2012. (KABl. 2012 S. 89)	218
Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche	
Nr. 95 - Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD sowie zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes vom 6. Februar 2012 (GVOBl. S. 172). Vom 2. April 2012. (GVOBl. 2012 S. 230).....	220
Nr. 96 - Zustimmungsgesetz zur Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter. Vom 4. Mai 2012. (GVOBl. 2012 S. 262).....	220
D. Mitteilungen aus der Ökumene	
E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen	
F. Mitteilungen	
Stellenausschreibung Auslandsdienst in Barcelona/Spanien.....	221
Stellenausschreibung (ELKB) den Leiter /die Leiterin der Abteilung Finanzen.....	222
Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung.....	222

A. Evangelische Kirche in Deutschland

Nr. 71* - Dritte Verordnung über das Inkrafttreten der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin /zum EKD-Bilanzbuchhalter. Vom 29. Juni 2012.

Aufgrund von Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Die Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin /zum EKD-Bilanzbuchhalter vom 2. September 2011 (ABl.EKD S. 248) tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2011 in der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und in der Evangelisch-lutherischen Landeskirche in Braunschweig in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

B e r l i n, den 29. Juni 2012

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e
Präsident

Nr. 72* - Siebte Verordnung über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz- SeelGG). Vom 29. Juni 2012.

Aufgrund Artikel 26 a Absatz 7 Satz 3 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland verordnet der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland:

§ 1

Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses (Seelsorgegeheimnisgesetz - SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352) tritt am 1. August 2012

- in der Evangelischen Landeskirche in Baden
- in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau in Kraft.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 2012 in Kraft.

B e r l i n, den 29. Juni 2012

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e
Präsident

Nr. 73* - Mitteilung über die Nachberufung von Mitgliedern der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der EKD. Vom 27. April 2012.

Der Rat der EKD hat in seiner Sitzung am 27. April 2012 gemäß § 52 Absatz 2 des Disziplinargesetzes der EKD für die Amtszeit bis zum 31. Dezember 2016 nachfolgende Mitglieder der Disziplinarkammer bei dem Kirchengericht der EKD berufen:

Vorsitzender Richter: Oberstaatsanwalt Hans-Ulrich Pollender, Dorsten

1. Stellvertreter des Vorsitzenden Richters: Oberstaatsanwalt Dr. Markus Schreiber, Celle

Auf den Abdruck der weiteren Mitglieder des Senats (ABl. 2010 S. 352) wird verzichtet.

B e r l i n, den 29. Juni 2012

**Evangelische Kirche in Deutschland
- Kirchenamt -**

Dr. A n k e
Präsident

Nr. 74* - Arbeitsrechtsregelung zur Übernahme des Tarifabschlusses 2012 zum TVöD-Bund. Vom 10. Mai 2012.

Die Arbeitsrechtliche Kommission hat gemäß § 2 Absatz 2 Arbeitsrechtsregelungsgesetz der Evangelischen Kirche in Deutschland beschlossen:

§ 1

Die Tarifeinigung für die Beschäftigten des öffentlichen Dienstes des Bundes wird in Bezug auf die lineare Entgelterhöhung sowie auf die Neufassung des § 26 TVöD umgesetzt. Die Geschäftsstelle wird be-

auftragt, die Besitzstandsregelungen zu § 26 TVöD in die ARRÜ-DVO.EKD inhaltsgleich einzuarbeiten.

Die weiteren Regelungen, die aus den Änderungsverträgen aus Anlass der Tarifeinigung 2012 zum TVöD-Bund resultieren, finden keine Anwendung.

Anmerkung:

Urlaubsansprüche aus Anlass des BAG-Urteils vom 20. März 2012 - 9 AZR 529/10 - werden für die Jahre 2011 und 2012 analog der Erlassregelung des Bundesministeriums des Innern umgesetzt.

§ 2

Diese Arbeitsrechtsregelung tritt mit Wirkung vom 1. März 2012 in Kraft.

B e r l i n, den 10. Mai 2012

Arbeitsrechtliche Kommission

R e h r e n
(Vorsitzender)

**Nr. 75* - Vereinbarung über die
Bildung einer Ausgleichsvereinigung
gemäß § 32 Künstlersozial-
versicherungsgesetz.
Vom 8. Mai /22. Mai 2012.**

Zwischen

der Evangelischen Kirche in Deutschland

(nachstehend EKD genannt)
handelnd für ihre Gliedkirchen
vertreten durch den Präsidenten des Kirchenamtes
und

**der Unfallkasse des Bundes – Künstlersozialkasse
(KSK)**

vertreten durch den Geschäftsführer

wird die Abführung der Künstlersozialabgabe gemäß § 32 Künstlersozialversicherungsgesetz (KSVG) wie folgt vereinbart:

§ 1

Mitglieder der Ausgleichsvereinigung

(1) Die EKD übernimmt gemäß § 32 KSVG als Ausgleichsvereinigung (AV) die Zahlung der Künstlersozialabgabe mit befreiender Wirkung für alle Gliedkirchen und die ihnen nachgeordneten kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts¹ (z.B. Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Dekanate) und Anstalten (z. B. Schulen, Fachschulen, Fachhochschulen – außer Fachhochschulen für Musik und Kunst).

(2) Soweit die AV in Vertretung der o.a. Einrichtungen auftritt, versichert sie die ordnungsgemäße Bevollmächtigung.

§ 2

Berechnung der Künstlersozialabgabe

(1) Die Künstlersozialabgabe für die Mitglieder der AV wird abweichend von § 25 KSVG ermittelt.

(2) Die abweichende Berechnungsgröße für die Künstlersozialabgabe gemäß § 32 Abs. 1 S. 2 KSVG wird nach folgender Formel ermittelt:

Jährliches Bruttokirchensteueraufkommen*0,7665%.

(3) Die Künstlersozialabgabe ergibt sich aus der Multiplikation der abweichenden Berechnungsgrößen mit dem jeweils geltenden Vomhundertsatz der Künstlersozialabgabe (§ 26 KSVG).

§ 3

Meldungen

(1) Die AV meldet die Berechnungsgrundlagen gemäß § 2 Abs. 2 jeweils zum 31. März des Folgejahres an die KSK.

(2) Die KSK berechnet die Künstlersozialabgaben gemäß § 2, setzt die Vorauszahlungen fest und teilt das Ergebnis der AV mit.

§ 4

Fälligkeit

Die Vorauszahlungen werden jeweils zum Zehnten eines Monats fällig. Sie sind bis zur folgenden Jahresabrechnung (§ 3 Abs. 2) monatlich zu zahlen.

§ 5

Überprüfung der Bemessungsgrundlage

(1) Nach Ablauf von fünf Jahren nach endgültiger Genehmigung dieses Vertrages durch das Bundesversicherungsamt überprüft die KSK die Berechnungsgrößen gemäß § 2. Die KSK kann eine frühere Überprüfung verlangen, wenn sich nach Vertragsabschluss schwerwiegende Veränderungen der bei Vertragsabschluss vorliegenden Umstände ergeben oder diese sich als falsch herausstellen. Prüfungen durch die Träger der Rentenversicherung finden während der Mitgliedschaft in der AV bei den Mitgliedern der AV nicht statt.

(2) Gegenstand der Überprüfung ist die Summe aller von den Mitgliedern der AV (§ 1 Abs. 1) an selbständige Künstler und Publizisten gezahlten Entgelte gemäß § 25 KSVG.

(3) Art und Umfang einer Überprüfung werden durch die KSK unter Beteiligung der AV festgelegt; die Überprüfung muss ein repräsentatives Ergebnis sicherstellen.

(4) Weitere Überprüfungen im Sinne des Absatzes 2 werden jeweils frühestens nach Ablauf von fünf Jahren durchgeführt; sofern die AV nicht eine frühere Überprüfung verlangt und deren Erforderlichkeit mit einem begründeten Interesse nachweist.

(5) Sofern sich Abweichungen zu der in § 2 festgelegten Berechnungsgrößen ergeben; wird der Vertrag hinsichtlich der Berechnungsgrößen ab dem Folgejahr

des Beginns der Überprüfung an die veränderten Verhältnisse angepasst.

**§ 6
Überprüfung der AV**

Die KSK ist jederzeit berechtigt, die ordnungsgemäße Berechnung und Abführung der Künstlersozialabgabe im Sinne dieser Vereinbarung durch die AV zu prüfen. Zu diesem Zweck sind der KSK auf Verlangen sämtliche zur Abwicklung der AV erforderlichen Geschäftsunterlagen durch die Vertreter der AV vorzulegen.

**§ 7
Verwaltungskostenpauschale**

Die KSK gewährt der EKD eine Pauschale für den durch die AV ersparten Verwaltungsaufwand. Die Erstattung der Verwaltungskostenpauschale wird in einem gesonderten Vertrag geregelt und bedarf der Zustimmung durch das Bundesversicherungsamt.

**§ 8
Sonstige Vereinbarungen, Vertragsänderungen**

Die Vertragsparteien werden beim Vollzug dieser Vereinbarung vertrauensvoll zusammenarbeiten und jeweils einvernehmliche Regelungen auftretender Fragen oder Schwierigkeiten anstreben.

**§ 9
Beginn, Kündigung**

(1) Diese Vereinbarung tritt nach Unterzeichnung und Zustimmung des Bundesversicherungsamtes mit Wirkung vom 1. Januar 2008 in Kraft.

(2) Die seit dem 1. Januar 2008 bereits geleisteten Zahlungen werden angerechnet.

(3) Die Vereinbarung kann beiderseitig mit Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalendervierteljahres gekündigt werden.

H a n n o v e r, den 8. Mai 2012

Dr. Hans Ulrich A n k e
Präsident des Kirchenamtes
der Evangelischen Kirche in Deutschland

W i l h e l m s h a v e n, den 22. Mai 2012

i. V. Uwe F r i t z
Der Geschäftsführer der Unfallkasse des Bundes
- Künstlersozialkasse -

¹ Protokollerklärung zu § 1:
Die Vertragsparteien stimmen darin überein, dass für privatrechtliche organisierte Unternehmen (beispielsweise eingetragene Vereine) die Mitgliedschaft in der Ausgleichsvereinigung ausgeschlossen ist

B. Zusammenschlüsse von Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland

Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland

**Nr. 76* - Beschluss zum
Außerkräfttreten des Pfarrdienst-
gesetzes und des Einführungsgesetzes
des Pfarrdienstgesetzes der Union
Evangelischer Kirchen für
Evangelischen Landeskirche Anhalts,
Evangelische Kirche Berlin-
Brandenburg schlesische Oberlausitz,
Evangelische Kirche in
Mitteldeutschland und Evangelische
Kirche der Union.
Vom 21. März 2012.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Präsidium) stellt aufgrund Artikel 6 Absatz 5 Satz 3 der Grundordnung der UEK fest, dass

- das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evan-

gelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470) und

- das Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487) für die Evangelische Landeskirche Anhalts, die Evangelische Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland (Bereich der ehemaligen Kirchenprovinz Sachsen) sowie die Union selbst mit Wirkung zum 1. Januar 2012 außer Kraft getreten sind.

H a n n o v e r, den 21. März 2012

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. F i s c h e r

**Nr. 77* - Beschluss zum
Außerkräftreten des
Mitarbeitervertretungsgesetzes der
EKU, hier: Evangelische Landeskirche
Anhalts.
Vom 21. März 2012.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Präsidium) stellt aufgrund Artikel 6 Absatz 5 Satz 3 der Grundordnung der UEK fest, dass das Kirchengesetz über das Mitarbeitervertretungsrecht in der Evangelischen Kirche der Union (Mitarbeitervertretungsgesetz – MAVG) vom 5. Juni 1993 (ABl. EKD S. 447) für die Evangelische Landeskirche Anhalts mit Wirkung zum 1. Januar 2012 außer Kraft getreten ist.

H a n n o v e r, den 21. März 2012

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. F i s c h e r

**Nr. 78* - Verordnung zur Agende
„Ordination – Einführung –
Verabschiedung“ .
Vom 27. Juni 2012.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Präsidium) hat gemäß Artikel 9 Absatz 3 Satz 1 der Grundordnung der UEK die folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Die Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ tritt in der von der Vollkonferenz der UEK am 8. November 2011 beschlossenen Fassung (ABl. EKD S. 351) mit der vom Präsidium am 21. März 2012 beschlossenen Maßgabe zur Revision der Ordnung zur gemeinsamen Verpflichtung der Synodalen und der Mitglieder der Vollkonferenz an die Stelle der von der Synode der Evangelischen Kirche der Union am 30. Mai 1988 beschlossenen und durch Verordnung des Rates der EKU vom 5. Oktober 1988 (ABl. EKD S. 382) in Kraft gesetzten revidierten Fassung des II. Bandes, 2. Teil der Agende der Evangelischen Kirche der Union (Gottesdienstordnungen für Ordination, Einführung, Bevollmächtigung und Vorstellung).

§ 2

Die Mitgliedskirchen beschließen über die Einführung der Agende „Berufung – Einführung – Verabschiedung“ nach ihrem Recht.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.

B e r l i n, den 27. Juni 2012

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. F i s c h e r

**Nr. 79* - Beschluss zum
Außerkräftreten des Pfarrdienstgesetz
und des Einführungsgesetzes zum
Pfarrdienstgesetz der EKU hier:
Evangelische Kirche im Rheinland.
Vom 27. Juni 2012.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Präsidium) stellt aufgrund Artikel 6 Absatz 5 Satz 3 der Grundordnung der UEK fest, dass

- das Kirchengesetz über die dienstrechtlichen Verhältnisse der Pfarrfrauen und Pfarrer in der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 470) und
- das Kirchengesetz zur Einführung des Pfarrdienstgesetzes und zur Änderung der Ordnung und anderer Kirchengesetze der Evangelischen Kirche der Union vom 15. Juni 1996 (ABl. EKD S. 487)

für die Evangelische Kirche im Rheinland mit Wirkung zum 1. Juli 2012 außer Kraft treten.

B e r l i n, den 27. Juni 2012

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. F i s c h e r

**Nr. 80* - Beschluss zum
Außerkräftreten der
Umzugskostenverordnung für die
Evangelische Kirche in
Mitteldeutschland.
Vom 27. Juni 2012.**

Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Präsidium) stellt aufgrund Artikel 6 Absatz 5 Satz 3 der Grundordnung der UEK fest, dass die Verordnung über die Umzugskostenvergütung der Pfarrfrauen und Pfarrer (Umzugskostenverordnung – UKV) vom 1. Juli 1998 (ABl. EKD S. 374) für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland mit Wirkung zum 1. Juli 2012 außer Kraft tritt.

Berlin, den 27. Juni 2012

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. Fischer

**Nr. 81* - Beschluss zur Erhöhung der
Besoldungs- und Versorgungsbezüge,
Information zur Anhebung des
Besoldungsbemessungssatzes.
Vom 27. Juni 2012.**

1. Das Präsidium der Union Evangelischer Kirchen in der Evangelischen Kirche in Deutschland (Präsidium) stellt fest, dass die erste zum 1. März 2012 in Aussicht genommene Stufe der Anhebung der Bezüge um 3,3% aufgrund des Entwurfes des Bundesbesoldungs- und -versorgungsanpassungsge-

setzes 2012/2013 im Geltungsbereich der Pfarrbesoldungsordnung (PfBesO) gemäß § 20 Abs. 1 PfBesO und im Geltungsbereich der Kirchenbeamtenbesoldungsordnung (KBBesO) gemäß § 22 Abs. 1 KBBesO abweichend erst in dem Monat in Kraft tritt, der dem Beschluss des Bundestages über die Besoldungserhöhung folgt. Ein Zahlungsanspruch für die vorangehenden Monate ab März 2012 besteht nicht.

2. Das Präsidium nimmt zur Kenntnis, dass der Besoldungsbemessungssatz in den Mitgliedskirchen Anhalt und EKM nicht zum 1. Januar 2013 angehoben werden soll. Es bittet um erneute Vorlage im Frühjahr 2013.

Berlin, den 27. Juni 2012

**Das Präsidium
der Union Evangelischer Kirchen
in der Evangelischen Kirche in Deutschland**
Dr. Fischer

C. Aus den Gliedkirchen

Evangelisch-lutherische Kirche in Bayern

**Nr. 82 - Kirchengesetz zur Änderung
der Verfassung der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Bayern.
Vom 1. April 2012.
(KABl. 2012 S. 134)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, dass die Erfordernisse der verfassungsändernden Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Der Grundartikel der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenverfassung - KVerf) vom 6. Dezember 1999 (KABl. 2000 S. 10), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. Dezember 2010 (KABl. 2011 S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
"Mit der ganzen Kirche Jesu Christi ist sie aus dem biblischen Gottesvolk Israel hervorgegangen und bezeugt mit der Heiligen Schrift dessen bleibende Erwählung."
2. Die bisherigen Absätze 2 und 3 werden Absätze 3 und 4.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

München, 1. April 2012

Der Landesbischof
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

**Nr. 83 - Kirchengesetz zur Änderung
der Verfassung der Evangelisch-
Lutherischen Kirche in Bayern.
Vom 1. April 2012.
(KABl. 2012 S. 134)**

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird, nachdem festgestellt ist, dass die Erfordernisse der verfassungsändernden Gesetzgebung erfüllt sind:

Artikel 1

Die Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Kirchenverfassung - KVerf) vom 6. Dezember 1999 (KABl. 2000 S. 10), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. Dezember 2010 (KABl. 2011 S. 12), wird wie folgt geändert:

1. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Artikelüberschrift wird wie folgt gefasst:
"Art. 13 Berufung zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung."
 - b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
"(1) Öffentliche Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung geschehen durch Personen, die dazu unter Handauflegung, Segnung und Sendung ordnungsgemäß berufen sind."
 - c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
"(2) Pfarrer und Pfarrerinnen werden zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch Ordination berufen."
 - d) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wird wie folgt gefasst:
"(3) Andere kirchliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen können zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung durch Beauftragung berufen werden. Im Rahmen des jeweiligen Dienstes kann neben der öffentlichen Wortverkündigung die Leitung der Feier des Heiligen Abendmahls übertragen werden, gegebenenfalls auch die Leitung der Feier der Taufe. Das Nähere wird durch Kirchengesetz geregelt."
 - e) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.
2. In Art. 51 Abs. 3 Nr. 3 wird die Angabe "Art. 13 Abs. 2" durch die Angabe "Art. 13 Abs. 3" ersetzt.

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft.
M ü n c h e n, 1. April 2012

Der Landesbischof
Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Nr. 84 - Kirchengesetz zur Änderung des Disziplinargesetzes. Vom 1. April 2012. (KABl. 2012 S. 135)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland

Das Kirchengesetz zur Ergänzung des Disziplinargesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland (Disziplinarergänzungsgesetz - DG.EKD ErgG) vom 8. Dezember 2010 (KABl. 2011 S. 19) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.

- b) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 angefügt:
„(2) Der Landeskirchenrat kann Befugnisse der disziplinaraufsichtführenden Stelle einem Disziplinarausschuss aus Mitgliedern des Landeskirchenrates und Mitarbeitenden des Landeskirchenamtes übertragen. Mindestens ein Mitglied muss ordiniert sein, ein weiteres Mitglied muss die Befähigung zum Richteramt haben. Das Nähere regelt der Landeskirchenrat.“

2. Nach § 1 werden folgende §§ 2 bis 8 eingefügt:

„§ 2 (zu § 39 Abs. 4 DG.EKD) Spruchausschuss, Aufgabe

(1) Für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern wird ein Spruchausschuss gebildet.

(2) Aufgabe des Spruchausschusses ist es, in vertrauensvoller Aussprache mit der beschuldigten Person alle zur Last gelegten Umstände zu klären. Wenn eine Amtspflichtverletzung festgestellt ist, soll der Spruchausschuss nicht nur Auflagen und Weisungen erteilen, sondern er soll der beschuldigten Person auch zur Einsicht verhelfen und in ihr die Bereitschaft wecken, einen Rat oder eine Empfehlung in freier Entscheidung anzunehmen.

§ 3

Zusammensetzung des Spruchausschusses, Bestimmung der Mitglieder, Amtszeit

(1) Der Spruchausschuss besteht aus einem Oberkirchenrat bzw. einer Oberkirchenrätin im Kirchenkreis als Vorsitzendem bzw. Vorsitzender sowie aus zwei weiteren Mitgliedern. Von den weiteren Mitgliedern muss eines die Befähigung zum Richteramt haben. Das andere Mitglied muss ordiniert, in Verfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen oder gegen Diakone und Diakoninnen Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin bzw. Diakon oder Diakonin sein. Für jedes Mitglied sind zwei stellvertretende Mitglieder zu berufen. Die stellvertretenden Mitglieder für die Mitglieder nach Satz 3 dürfen jeweils nicht beide dasselbe Geschlecht haben wie das Mitglied, das sie vertreten. Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden auf die Dauer von sechs Jahren berufen.

(2) Der oder die Vorsitzende wird vom Landeskirchenrat bestimmt. Die beisitzende Person mit der Befähigung zum Richteramt wird vom Landessynodalausschuss gewählt. Die beisitzende ordinierte Person wird von der Pfarrerkommission bestimmt. Die beisitzende Person, die Kirchenbeamter oder Kirchenbeamtin bzw. Diakon oder Diakonin ist, wird von der Kirchenbeamten- und Diakonenvertretung bestimmt. Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Landesbischof oder von der Landesbischofin verpflichtet.

(3) Der oder die Vorsitzende ist bei Verfahren gegen Personen, über die er oder sie die Dienstaufsicht führt, von der Mitwirkung ausgeschlossen.

Setzt sich der Spruchausschuss nur aus Mitgliedern eines Geschlechts zusammen und findet ein Spruchverfahren gegen eine Person des anderen Geschlechts statt, so tritt in diesem Verfahren an die Stelle des Mitglieds nach Abs. 1 Satz 3 das nächste dieses vertretende Mitglied desselben Geschlechts wie die beschuldigte Person.

(4) Die Mitglieder des Spruchausschusses und ihre Stellvertretungen sind unabhängig; sie sind an Schrift und Bekenntnis sowie an das in der Kirche geltende Recht gebunden.

§ 4

Durchführung des Spruchverfahrens

(1) Die disziplinaraufsichtführende Stelle beschließt aufgrund der von ihr durchgeführten Ermittlungen nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Spruchverfahren durchgeführt wird. Der Beschluss ist dem oder der Vorsitzenden des Spruchausschusses zusammen mit den Verfahrensakten zuzuleiten. Dabei ist anzugeben, worin die Amtspflichtverletzung gesehen wird. Die beschuldigte Person erhält eine Ausfertigung des Beschlusses.

(2) Der oder die Vorsitzende trifft die erforderlichen Vorbereitungen. Im Benehmen mit den weiteren Mitgliedern kann er bzw. sie die disziplinaraufsichtführende Stelle um weitere Sachaufklärung und weitere Auskünfte ersuchen.

(3) Der oder die Vorsitzende lädt zu dem festgesetzten Termin die beschuldigte Person und deren beistehende bzw. bevollmächtigte Person sowie, falls dies sachdienlich erscheint, die Vertretung der disziplinaraufsichtführenden Stelle. Mit Zustimmung der beschuldigten Person kann der oder die Vorsitzende die vorübergehende Teilnahme anderer Personen zulassen.

§ 5

Aussprache

(1) Die Aussprache ist nicht öffentlich. Ihre wesentlichen Ergebnisse sind in einer von einem weiteren Mitglied des Spruchausschusses gefertigten Niederschrift festzuhalten, die von diesem sowie von dem oder der Vorsitzenden unterschrieben und zu den Disziplinarakten genommen wird.

(2) Die Aussprache ist nicht auf den von der disziplinaraufsichtführenden Stelle ermittelten und nach § 4 Abs. 1 mitgeteilten Sachverhalt beschränkt. Der Spruchausschuss kann die Aussprache auch auf Sachverhalte und Umstände erstrecken,

1. die von der disziplinaraufsichtführenden Stelle nachträglich mitgeteilt werden oder
2. die sich in der Aussprache ergeben.

Erweist sich der Sachverhalt als weiter aufklärungsbedürftig, ersucht der Spruchausschuss die disziplinaraufsichtführende Stelle um die Vornahme weiterer Ermittlungen. Während der weiteren Ermittlungen, die vordringlich durchzuführen sind, ruht das Spruchverfahren.

§ 6

Spruch

(1) Nach Abschluss der Aussprache ergeht ein Spruch. Ihm dürfen nur solche Tatsachen und Beweismittel zugrunde gelegt werden, die Gegenstand der Aussprache gewesen sind. Der Spruch ist der beschuldigten Person mündlich zu eröffnen; er ist alsbald schriftlich niederzulegen, zu begründen und von den Mitgliedern des Spruchausschusses zu unterschreiben. Der mit Gründen versehene Spruch wird der beschuldigten Person ausgehändigt oder sonst bekanntgegeben; eine Ausfertigung erhält die disziplinaraufsichtführende Stelle.

(2) Durch den Spruch wird festgestellt, dass

1. die Beschuldigungen unbegründet oder nicht erwiesen sind,
2. ein Verfahrenshindernis besteht,
3. die Amtspflichtverletzung zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint oder
4. die Amtspflicht verletzt ist.

Bei einer Feststellung nach Satz 1 Nr. 1 stellt der Spruchausschuss das Disziplinarverfahren nach § 38 Abs. 1 Nr. 1 DG.EKD ein. Bei einer Feststellung nach Satz 1 Nr. 2 leitet der Spruchausschuss diese zusammen mit den Verfahrensakten der disziplinaraufsichtführenden Stelle zu, die dann eine Entscheidung nach § 38, § 40 oder § 41 DG.EKD trifft. Bei einer Feststellung nach Satz 1 Nr. 3 stellt der Spruchausschuss das Disziplinarverfahren nach § 38 Abs. 1 Nr. 2 DG.EKD ein.

(3) Bei einer Feststellung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 stellt der Spruchausschuss außerdem fest, ob das Spruchverfahren zur Bereinigung ausreicht. In diesem Falle kann der Spruchausschuss der beschuldigten Person neben Auflagen oder Weisungen auch einen Rat oder eine Empfehlung erteilen. Dies ist, verbunden mit der Fristsetzung nach § 39 Abs. 2 DG.EKD, in den Spruch aufzunehmen. Stellt der Spruchausschuss bei einer Feststellung nach Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 zugleich fest, dass das Spruchverfahren zur Bereinigung nicht ausreicht, leitet er diese Feststellung zusammen mit den Verfahrensakten der disziplinaraufsichtführenden Stelle zu, die dann eine Entscheidung nach § 38, § 40 oder § 41 DG.EKD trifft.

(4) Die beschuldigte Person muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Aushändigung oder Bekanntgabe des Spruches schriftlich gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Spruchausschusses erklären, ob sie den Spruch annimmt. Die Frist nach Satz 1 kann auf Antrag verlängert werden. Der oder die Vorsitzende des Spruchausschusses setzt die disziplinaraufsichtführende Stelle unverzüglich nach Fristablauf in Kenntnis.

(5) Bei Annahme achtet die disziplinaraufsichtführende Stelle darauf, dass die mit dem Spruch erteilten Auflagen und Weisungen befolgt werden.

(6) Wird der Spruch nicht angenommen, oder gibt die beschuldigte Person innerhalb der nach Abs. 4 gesetzten Frist keine Erklärung ab, wird das Disziplinarverfahren fortgesetzt. Eine erneute Befassung des Spruchausschusses erfolgt nicht.

§ 7

Verweigerung der Aussprache

Weigert sich die beschuldigte Person, an der Aussprache teilzunehmen oder entzieht sie sich der Aussprache, so stellt der Spruchausschuss dies unter Angabe der von der beschuldigten Person vorgebrachten Gründe fest und leitet diese Feststellung zusammen mit den Verfahrensakten der disziplinaraufsichtführenden Stelle zu.

§ 8

Wirkungen einer endgültigen Einstellung

Wird das Verfahren nach § 39 Abs. 3 Satz 1 DG.EKD endgültig eingestellt, gelten die Wirkungen des § 39 Abs. 3 Satz 3 DG.EKD nur für Sachverhalte,

1. die die disziplinaraufsichtführende Stelle nach § 4 Abs. 1 Satz 3 oder nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 mitgeteilt hat oder
 2. die nach § 5 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 vom Spruchausschuss zum Gegenstand der Aussprache gemacht wurden, wenn die disziplinaraufsichtführende Stelle während der Aussprache zu Protokoll oder nach der Aussprache schriftlich zugestimmt hat, dass diese Sachverhalte und Umstände in das Spruchverfahren einbezogen werden.“
3. Der bisherige § 2 wird § 9 und wie folgt geändert:
- a) Im Klammerzusatz der Überschrift wird die Angabe „§ 47“ durch die Angabe „§§ 47, 54“ ersetzt.
 - b) Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1.
 - c) Nach Abs. 1 werden folgende Abs. 2 bis 5 angefügt:

„(2) Der Disziplinarkammer gehören an:

 - a) eine vom Landessynodalausschuss gewählte vorsitzende Person, die die Befähigung zum Richteramt hat;
 - b) zwei vom Landeskirchenrat bestellte beisitzende Personen; die eine Person muss die Befähigung zum Richteramt haben, die andere Person muss ordiniert sein;
 - c) zwei vom Landessynodalausschuss gewählte beisitzende Personen, von denen eine ordiniert sein muss.

(3) In Disziplinarverfahren gegen Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen bzw. Diakone und Diakoninnen treten an die Stelle der beisitzenden ordinierten Personen nach Abs. 2 Nr. 3 ein Kirchenbeamter oder eine Kirchenbeamtin bzw. ein Diakon oder eine Diakonin.

(4) Für jedes Mitglied sind zwei stellvertretende Personen zu bestellen.

(5) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden vom Landesbischof oder von der Landesbischofin verpflichtet.“

4. Nach § 9 wird folgender § 10 eingefügt:

„§ 10

Bekanntgabe des Urteils in bestimmter Weise
(zu § 64 DG.EKD)

Die Disziplinarkammer kann beschließen, dass das Urteil in bestimmter Weise bekannt zu geben ist.“

5. Die bisherigen §§ 3 und 4 werden §§ 11 und 12.

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsbestimmung

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.
- (2) Der nach dem Disziplinarergänzungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 1995 (KABL. S. 157), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 10. Dezember 2001 (KABL. 2002 S. 26), gebildete Spruchausschuss bleibt bis zum Ablauf seiner Amtszeit unverändert als Spruchausschuss nach § 39 Abs. 4 DG. EKD und nach diesem Kirchengesetz im Amt.

M ü n c h e n, 1. April 2012

Der Landesbischof

Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Nr. 85 - Kirchengesetz zur Neuordnung des Pfarrerdienstrechts in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Pfarrerdienstneuordnungsgesetz - PfDRNOG.ELKB). Vom 1. April 2012. (KABL. 2012 S. 137)

Die Landessynode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Kirchengesetz zur Ausführung des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Pfarrdienstausführungsgesetz – PfDAG)

Inhaltsübersicht

Antrag auf Ordination	§ 1
Aufnahme in den Probendienst	§ 2
Dienstordnung	§ 3
Anhörungsspflicht vor Entlassung	§ 4
Übergangsgeld	§ 5
Fortbildung, Beurteilung, Gesundheitserklärung	§ 6
Übertragung einer Stelle oder Aufgabe ohne Bewerbung	§ 7

Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit	§ 8
Amtseinführung	§ 9
Dienstordnung	§ 10
Vertretungen und Mitarbeit in anderen Bereichen	§ 11
Religionsunterricht	§ 12
Parochialrecht	§ 13
Parochialrecht in Sonderfällen	§ 14
Mandatsbewerbung	§ 15
Erreichbarkeit	§ 16
Dienstwohnungsanspruch, Residenzpflicht	§ 17
Leitbild von Ehe und Familie	§ 18
Unterhalt, Beihilfen, Reise- und Umzugskosten	§ 19
Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen	§ 20
Regelmäßige Gespräche	§ 21
Dienstaufsicht	§ 22
Beurteilung	§ 23
Zuständigkeit für die vorläufige Untersagung der Dienstausbübung	§ 24
Beihilfeakten, Einsicht in Ausbildungs- und Prüfungsakten	§ 25
Teildienst	§ 26
Stellenteilung	§ 27
Stellenteilung durch ein Pfarrerehepaar	§ 28
Altersteilzeit	§ 29
Sabbatzeit	§ 30
Dauer der Beurlaubung	§ 31
Versetzung bei nachhaltiger Störung	§ 32
Beteiligung der zuständigen Vertretung der Pfarrerschaft	§ 33
Versetzung von Pfarrern und Pfarrerinnen mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag	§ 34
Regelmäßiger Stellenwechsel	§ 35
Versetzung in den Ruhestand auf Antrag	§ 36
Beteiligung der Pfarrervertretung bei Versetzung in den Ruhestand	§ 37
Vertretung einer Pfarrstelle durch Pfarrer und Pfarrerinnen im Ruhestand	§ 38
Rechtsschutz	§ 39
Leistungsbescheid	§ 40
Beteiligung der Pfarrerschaft	§ 41
Privatrechtliches Pfarrdienstverhältnis	§ 42
Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt	§ 43
Regelzuständigkeit des Landeskirchenrates	§ 44
Pfarrer und Pfarrerinnen in einem kirchenleitenden Amt	§ 45
Mittelbares Dienstverhältnis	§ 46

Sinngemäße Anwendung des Pfarrerdienstrechts § 47

Anzeigepflicht § 48

Übergangsbestimmungen § 49

Durchführungsverordnungen und Ausführungsbestimmungen § 50

§ 1

**Antrag auf Ordination
(zu § 4 PfdG.EKD)**

Mit dem Antrag auf Ordination ist eine persönliche Stellungnahme zur Heiligen Schrift, zum evangelisch-lutherischen Bekenntnis sowie zu Amt und Ordination vorzulegen.

§ 2

**Aufnahme in den Probedienst
(zu § 9 PfdG.EKD)**

(1) Ob die Voraussetzungen des § 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 6 PfdG.EKD vorliegen, ist aufgrund eines amts- oder vertrauensärztlichen Gutachtens festzustellen.

(2) Vor der Übernahme in den Probedienst ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen. Dies gilt nicht, wenn vor Eintritt in den Vorbereitungsdienst bereits ein solches Führungszeugnis vorgelegt wurde und sich der Probedienst unmittelbar an den Vorbereitungsdienst anschließt.

§ 3

**Dienstordnung
(zu § 11 PfdG.EKD)**

Der Dienst von Pfarrern und Pfarrerinnen auf Probe ist durch eine Dienstordnung zu regeln, die dem Landeskirchenamt zur Genehmigung vorzulegen ist. Das Nähere wird durch Verordnung bestimmt.

§ 4

**Anhörungs pflicht vor Entlassung
(zu § 14 PfdG.EKD)**

Vor der Entlassung eines Pfarrers oder einer Pfarrerin auf Probe nach § 14 PfdG.EKD sind der Senior oder die Seniorin, der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis sowie der Pfarrerausschuss zu hören.

§ 5

**Übergangsgeld
(zu § 14 PfdG.EKD)**

Im Fall der Entlassung erhält der Pfarrer oder die Pfarrer in auf Probe Übergangsgeld in entsprechender Anwendung der für Kirchenbeamte und Kirchenbeamten geltenden Vorschriften.

§ 6**Fortbildung, Beurteilung, Gesundheitserklärung
(zu § 16 PfdG.EKD)**

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe haben ihre Kenntnisse durch Fortbildung zu vertiefen und zu erweitern. Sie haben an den Veranstaltungen zur Fortbildung in den ersten Amtsjahren teilzunehmen.

(2) Frühestens sechs, spätestens drei Monate vor der möglichen Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit werden Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe nach den Richtlinien für die Beurteilung der Pfarrer und Pfarrerrinnen beurteilt. Die Beurteilung muss erkennen lassen, ob sie für den Dienst als Pfarrer oder Pfarrerrin geeignet oder nicht geeignet sind.

(3) Für die Entscheidung über die Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit ist eine Gesundheitserklärung vorzulegen. Darin ist von dem Pfarrer oder der Pfarrerrin auf Probe zu bestätigen, dass sein bzw. ihr Gesundheitszustand seit der amts- oder vertrauensärztlichen Untersuchung vor der Übernahme in den Probedienst unverändert ist. Ist dies nicht der Fall, sind die Veränderungen in der Gesundheitserklärung zu benennen. Bei Zweifeln an der gesundheitlichen Eignung ist ein neues amts- oder vertrauensärztliches Gutachten einzuholen.

§ 7**Übertragung einer Stelle oder Aufgabe ohne
Bewerbung
(zu §§ 20, 25 PfdG.EKD)**

Dem Pfarrer oder der Pfarrerrin auf Probe mit Anstellungsfähigkeit kann eine Pfarrstelle oder ein allgemeiner kirchlicher Auftrag im Sinne von § 25 Abs. 1 PfdG.EKD erstmals auch ohne

Bewerbung übertragen werden. Er bzw. sie ist zuvor anzuhören. Seine bzw. ihre persönlichen Verhältnisse sind zu berücksichtigen.

§ 8**Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf
Lebenszeit
(zu §§ 20, 25 PfdG.EKD)**

(1) Mit der Berufung in das Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit ist in der Regel die Übertragung einer Gemeindepfarrstelle (Pfarrstelle) oder die Übertragung eines allgemeinen kirchlichen Auftrags verbunden.

(2) Ein gemeindlicher oder ein allgemeiner kirchlicher Auftrag im Sinne des § 25 Abs. 1 PfdG.EKD ist in der Regel mit der Übertragung einer im Stellenplan gemäß der Kirchlichen Haushaltsordnung ausgewiesenen Stelle verbunden.

§ 9**Amtseinführung
(zu § 20 PfdG.EKD)**

Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine Pfarrstelle erstmalig übertragen wird, werden in der Regel vom Dekan bzw. von der Dekanin in ihr Amt eingeführt. Wird ein allgemeiner kirchlicher Auftrag übertragen, erfolgt

die Einführung durch den Leiter oder die Leiterin der Dienststelle oder durch eine vom Landeskirchenrat beauftragte Person.

§ 10**Dienstordnung
(zu § 25 PfdG.EKD)**

(1) Der Dienst der Pfarrer und Pfarrerrinnen wird durch eine Dienstordnung geregelt, die dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg zur Genehmigung vorzulegen ist.

(2) Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen, so ist die Führung des Pfarramtes in der Regel mit der ersten Pfarrstelle verbunden. In besonderen Fällen kann der Inhaber oder die Inhaberin einer anderen Pfarrstelle mit der pfarramtlichen Geschäftsführung beauftragt werden.

(3) Das Nähere, insbesondere zu Inhalt, Zustandekommen und Änderung von Dienstordnungen sowie zur pfarramtlichen Geschäftsführung, wird durch Verordnung geregelt.

§ 11**Vertretungen und Mitarbeit in anderen
Bereichen
(zu § 25 PfdG.EKD)**

(1) Die Pflicht zur Übernahme von Vertretungen und zusätzlichen Aufgaben nach § 25 Abs. 4 PfdG.EKD erstreckt sich auch auf Arbeitsgemeinschaften von Kirchengemeinden, kirchliche Zweckvereinbarungen und kirchliche Zweckverbände nach dem Kirchlichen Zusammenarbeitsgesetz.

(2) Die Entscheidung über die Übernahme von Vertretungen und zusätzlichen Aufgaben trifft, wenn und soweit eine Vereinbarung zwischen den beteiligten Pfarrern und Pfarrerrinnen nicht zustande kommt, der Dekan oder die Dekanin, bei Einsätzen in einem anderen Dekanatsbezirk der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 12**Religionsunterricht
(zu § 27 PfdG.EKD)**

Pfarrer und Pfarrerrinnen im Gemeindepfarrdienst sind zur Erteilung von Religionsunterricht verpflichtet. Die Verteilung des Religionsunterrichts obliegt dem Dekan oder der Dekanin bzw. dem oder der Schulbeauftragten des Dekanatsbezirks. Die Verteilung ist dem Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis vorzulegen. Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 13**Parochialrecht
(zu § 28 PfdG.EKD)**

(1) Amtshandlungen an Mitgliedern anderer Kirchengemeinden dürfen Pfarrer und Pfarrerrinnen nur vornehmen, wenn ihnen ein Abmeldeschein des zustän-

digen Pfarrers oder der zuständigen Pfarrerin (Dimissoriale) vorgelegt wurde.

(2) Für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer anderen Kirchengemeinde ist die vorherige Zustimmung des zuständigen Pfarrers bzw. der zuständigen Pfarrerin (Zession) erforderlich.

(3) In Notfällen ist jeder Pfarrer und jede Pfarrerin zu Amtshandlungen berechtigt und verpflichtet. Der zuständige Pfarrer bzw. die zuständige Pfarrerin ist darüber unverzüglich zu informieren.

(4) Bestehen innerhalb einer Kirchengemeinde mehrere Pfarrstellen und Sprengel, so sind die Abs. 1 bis 3 entsprechend anzuwenden.

(5) Gegen die Verweigerung des Dimissoriale nach Abs. 1 kann das betroffene Kirchenmitglied, gegen die Verweigerung der Zession nach Abs. 2 der betroffene Pfarrer oder die betroffene Pfarrerin Beschwerde beim zuständigen Dekan bzw. bei der zuständigen Dekanin einlegen. Gegen dessen oder deren Entscheidung kann weitere Beschwerde zum Oberkirchenrat oder zur Oberkirchenrätin im Kirchenkreis erhoben werden, der bzw. die abschließend entscheidet.

(6) Ein Dimissoriale oder eine Zession sind nicht erforderlich,

1. wenn auswärts geborene Kinder an dem Geburtsort durch den Pfarrer oder die Pfarrerin dieser Gemeinde oder durch den Pfarrer oder die Pfarrerin der Wohnsitzgemeinde getauft werden sollen;
2. wenn Trauungen an dem Wohnsitz eines der Ehegatten durch den Pfarrer oder die Pfarrerin dieses Wohnsitzes oder am künftigen gemeinsamen Wohnsitz durch den Pfarrer oder die Pfarrerin des künftigen Wohnsitzes vorgenommen werden sollen;
3. wenn Gemeindemitglieder in einer auswärtigen Kirchengemeinde durch den Pfarrer oder die Pfarrerin dieser Kirchengemeinde oder durch den Pfarrer oder die Pfarrerin der bisherigen Wohnsitzgemeinde bestattet werden sollen.

Vor Ausführung der Amtshandlung soll der Pfarrer oder die Pfarrerin mit dem für den Wohnsitz zuständigen Pfarramt Verbindung aufnehmen, wenn kein Dimissoriale vorliegt. Nach der Ausführung ist dem zuständigen Pfarramt Mitteilung zu machen.

§ 14

Parochialrecht in Sonderfällen (zu § 28 PfdG.EKD)

(1) Gottesdienste, die in kirchlichen Ausbildungs- und Tagungsstätten, Heimen und ähnlichen Einrichtungen für einen bestimmten Personenkreis gehalten werden und zu denen nicht öffentlich eingeladen wird, bedürfen keiner Genehmigung nach § 13 Abs. 1 und 2.

(2) Ordinierte aus Kirchen, die nicht der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören, bedürfen für Gottesdienste und Amtshandlungen im Bereich einer Kirchengemeinde neben der Zustimmung nach § 13 Abs. 2 der vorherigen Genehmigung des Landes-

kirchenrates. Der zuständige Pfarrer oder die zuständige Pfarrerin hat das Vorliegen der Erlaubnis nachzuprüfen.

§ 15

Mandatsbewerbung (zu § 35 PfdG.EKD)

(1) Wer sich als Kandidat oder Kandidatin für das Europäische Parlament, den Bundestag, den Landtag, einen Bezirkstag, einen Kreistag, einen Stadt- oder Gemeinderat, als berufsmäßiger politischer Beamter bzw. berufsmäßige politische Beamtin oder für ein ehrenamtliches Bürgermeisteramt aufstellen lässt, ist mit der Annahme der Kandidatur, frühestens jedoch drei Monate vor der Wahl, vom Dienst freigestellt. In dieser Zeit ruht das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Der Pfarrer bzw. die Pfarrerin bleibt Inhaber bzw. Inhaberin der Stelle.

(2) Abs. 1 gilt nicht für die Kandidatur für das Amt eines berufsmäßigen politischen Beamten oder einer berufsmäßigen politischen Beamtin, für das kein Wahlkampf geführt wird.

(3) Wird der Pfarrer oder die Pfarrerin nach Abs. 1 gewählt, tritt er bzw. sie mit der Annahme der Wahl in den Wartestand. Während der Ausübung des Wahlamtes besteht kein Anspruch auf Wartegeld.

(4) Mit der Annahme der Wahl in das Amt eines berufsmäßigen politischen Beamten oder einer berufsmäßigen politischen Beamtin ist der Pfarrer oder die Pfarrerin entlassen. Die Rückkehrmöglichkeit in das Pfarrdienstverhältnis nach § 100 Abs. 3 PfdG.EKD kann eingeräumt werden.

§ 16

Erreichbarkeit (zu § 37 PfdG.EKD)

Für die Zeit der Abwesenheit vom Dienstbereich haben Pfarrer und Pfarrerninnen für eine ordnungsgemäße Vertretung zu sorgen. Soweit erforderlich, sind die Dekane und Dekaninnen verpflichtet, die Vertretung zu regeln.

§ 17

Dienstwohnungsanspruch, Residenzpflicht (zu § 38 PfdG.EKD)

(1) Pfarrer und Pfarrerninnen, denen eine Pfarrstelle übertragen ist, haben Anspruch auf eine angemessene Dienstwohnung. Diese ist vorbehaltlich etwaiger Pflichtleistungen oder freiwilliger Leistungen Dritter von der Kirchengemeinde oder von der Gesamtkirchengemeinde bereitzustellen.

(2) In den Fällen einer Beurlaubung, eines Teildienstes oder einer Stellenteilung besteht kein Anspruch auf eine Dienstwohnung, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes geregelt ist.

(3) Näheres über das Nutzungsverhältnis an der Dienstwohnung wird im Pfarrbesoldungsgesetz und in

den hierzu erlassenen Ausführungsbestimmungen geregelt.

(4) Soweit keine Dienstwohnungspflicht besteht, haben Pfarrer und Pfarrerrinnen ihre Wohnung so zu wählen, dass die ordnungsgemäße Wahrnehmung des Dienstes gewährleistet ist. Die Wohnung soll im räumlichen Bereich der Kirchengemeinde liegen.

§ 18

Leitbild von Ehe und Familie (zu § 39 PfdG.EKD)

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen dürfen das Leitbild von Ehe und Familie durch ihr dienstliches oder außerdienstliches Verhalten nicht beeinträchtigen.

(2) Für Pfarrer und Pfarrerrinnen, die eine Eingetragene Lebenspartnerschaft anstreben, gilt § 39 Abs. 2 und 3 PfdG.EKD entsprechend.

(3) Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerrinnen, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben oder eine solche anstreben, dürfen ihren Lebenspartner bzw. ihre Lebenspartnerin nur dann in die Dienstwohnung aufnehmen, wenn dies nach einmütiger Überzeugung des Kirchenvorstandes, des Dekans bzw. der Dekanin, des Oberkirchenrates bzw. der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis und des Landeskirchenrates verantwortet werden kann. Der Kirchenvorstand berät und beschließt hierüber in nichtöffentlicher Sitzung, die vom Oberkirchenrat oder von der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis geleitet wird. Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis leitet den Beschluss des Kirchenvorstandes zusammen mit der Sitzungsniederschrift unter Beifügung einer Stellungnahme dem Landeskirchenrat zu.

(4) Abs. 3 gilt entsprechend, wenn sich Pfarrer und Pfarrerrinnen, die in einer Eingetragenen Lebenspartnerschaft leben, um eine Pfarrstelle, die mit einer Dienstwohnung verbunden ist, bewerben. Näheres wird durch die Pfarrstellenbesetzungsordnung bestimmt.

§ 19

Unterhalt, Beihilfen, Reise- und Umzugskosten (zu § 49 PfdG.EKD)

(1) Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerrinnen werden im Pfarrbesoldungsgesetz und in den hierzu ergangenen Ausführungsbestimmungen geregelt.

(2) Die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen sowie die Erstattung von Reise- und Umzugskosten werden durch Verordnung geregelt.

§ 20

Mutterschutz, Elternzeit, Arbeitsschutz, Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (zu § 54 PfdG.EKD)

Abweichend von § 54 Abs. 1 PfdG.EKD finden anstelle der Regelungen für Bundesbeamte und Bundes-

beamtinnen die für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

§ 21

Regelmäßige Gespräche (zu § 55 PfdG.EKD)

Die Dekane und Dekaninnen sowie die Leiter und Leiterinnen der Dienststellen führen mit den ihrer Dienstaufsicht unterstehenden Pfarrern und Pfarrerrinnen regelmäßige Gespräche nach einer festen Ordnung. Die Pfarrer und Pfarrerrinnen sind zur Mitwirkung verpflichtet. Das Nähere wird vom Landeskirchenrat geregelt.

§ 22

Dienstaufsicht (zu § 58 PfdG.EKD)

(1) Die Dienstaufsicht über Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerrinnen wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, durch Dekane und Dekaninnen, Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen im Kirchenkreis sowie durch den Landeskirchenrat ausgeübt.

(2) Die Dienstaufsicht über Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeine kirchliche Aufgabe übertragen ist, wird, soweit nichts anderes bestimmt ist, vom Leiter oder von der Leiterin der jeweiligen Dienststelle, vom Landeskirchenrat oder von einer durch den Landeskirchenrat beauftragten Person bzw. Stelle ausgeübt.

(3) Die Dienstaufsicht über die Dekane und Dekaninnen wird von den Oberkirchenräten oder Oberkirchenrätinnen im Kirchenkreis und vom Landeskirchenrat ausgeübt.

(4) Die Dienstaufsicht über die beurlaubten, abgeordneten oder zugewiesenen Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie über die Pfarrer und Pfarrerrinnen im Wartestand, im Ruhestand und im mittelbaren Dienstverhältnis wird vom Landeskirchenrat oder von einer durch den Landeskirchenrat beauftragten Person bzw. Stelle ausgeübt.

§ 23

Beurteilung (zu § 58 PfdG.EKD)

Pfarrer und Pfarrerrinnen haben sich in regelmäßigen Zeitabständen dienstlich beurteilen zu lassen. Hierzu werden vom Landeskirchenrat Richtlinien erlassen.

§ 24

Zuständigkeit für die vorläufige Untersagung der Dienstaussübung (zu § 60 PfdG.EKD)

(1) Soweit durch Kirchengesetz nichts anderes bestimmt ist, ist der Landeskirchenrat für die Anordnung der vorläufigen Untersagung der Dienstaussübung zuständig.

(2) In dringenden Fällen kann das Verbot der Dienstaussübung vom Dekan oder von der Dekanin, vom

Oberkirchenrat oder von der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis bzw. vom Leiter oder von der Leiterin der Dienststelle ausgesprochen werden. Diese Befugnis kann weiteren Personen, die Aufgaben der Dienstaufsicht wahrnehmen, übertragen werden. Bevor das Verbot der Dienstausbübung ausgesprochen wird, ist der Pfarrer oder die Pfarrerin anzuhören. Nach Möglichkeit ist Rücksprache mit dem Landeskirchenamt zu nehmen.

(3) Im Falle einer Anordnung nach Abs. 2 ist unverzüglich unter Vorlage eines schriftlichen Berichtes die Entscheidung des Landeskirchenrates herbeizuführen.

§ 25
Beihilfeakten, Einsicht in Ausbildungs- und Prüfungsakten
(zu §§ 61, 62 PfdG.EKD)

(1) Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Art. 105 Bayerisches Beamten-gesetz ist entsprechend anzuwenden.

(2) Die Voraussetzungen für die Einsicht in Ausbildungs- und Prüfungsakten werden in den jeweiligen Prüfungsordnungen geregelt.

§ 26
Teildienst
(zu § 68 PfdG.EKD)

(1) Dem Pfarrer oder der Pfarrerin im Teildienst ist ein arbeitsmäßig abgrenzbarer Teilbereich des mit einer Pfarrstelle oder einem allgemeinen kirchlichen Auftrag verbundenen Dienstes zu übertragen. Bei der Heranziehung zu Vertretungsdiensten und Sonderaufgaben ist der Umstand des eingeschränkten Dienstumfangs angemessen zu berücksichtigen.

(2) Ein Anspruch auf Bereitstellung einer Dienstwohnung besteht nicht. Soweit eine solche vorhanden ist, wird sie zugewiesen.

(3) Die Reduzierung des Dienstumfangs darf das berufliche Fortkommen des Pfarrers oder der Pfarrerin im Teildienst nicht beeinträchtigen, sofern nicht dringende kirchliche Gründe eine unterschiedliche Behandlung gegenüber Personen mit regelmäßigem Dienstumfang rechtfertigen.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Teildienst gehören ohne Einschränkung dem Pfarrkapitel an.

§ 27
Stellenteilung
(zu §§ 68, 79 PfdG.EKD)

(1) Eine Gemeindepfarrstelle kann auch zwei Pfarrern oder Pfarrerrinnen, die sich in einem Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit befinden, zur gemeinsamen Ausübung übertragen werden. Das jeweilige Dienstverhältnis ist auf die Hälfte des regelmäßigen Dienstes beschränkt. Alle Rechte und Pflichten aus der Stelle stehen beiden Beteiligten zu, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Beide Beteiligte haben Sitz im Kirchenvorstand, jedoch nur einer ein Stimmrecht. Die Beteiligten einigen sich, wer das Stimmrecht zunächst ausübt. Dies wird in die Dienstordnung aufgenommen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, entscheidet der Dekan oder die Dekanin. Ist die stimmberechtigte Person an der Teilnahme verhindert, übt die andere Person das Stimmrecht aus.

(3) Ist mit der gemeinsam übertragenen Pfarrstelle die pfarramtliche Geschäftsführung verbunden, entscheidet das Landeskirchenamt nach Anhörung der beiden Beteiligten, wem von ihnen die pfarramtliche Geschäftsführung übertragen wird. Dieser oder diese hat das Stimmrecht im Kirchenvorstand. Abs. 2 Satz 5 ist anzuwenden.

(4) Der mit der pfarramtlichen Geschäftsführung beauftragten Person wird in der Regel die Dienstwohnung zugewiesen. Beiden Personen soll je ein Amtszimmer zur Verfügung stehen.

(5) Endet das Dienstverhältnis einer der beteiligten Personen oder deren Einsatz auf der Pfarrstelle, gilt die Übertragung der Pfarrstelle nach Abs. 1 auf beide Beteiligte als aufgehoben mit der Folge, dass die andere Person versetzt werden kann. Im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand kann auch angeordnet werden, dass die andere Person Inhaber oder Inhaberin der Pfarrstelle wird.

§ 28
Stellenteilung durch ein Pfarrerehepaar
(zu §§ 68, 79 PfdG.EKD)

(1) § 27 gilt auch für Pfarrerehepaare, die sich eine Pfarrstelle teilen, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

(2) Miteinander verheirateten Personen, die sich im Probe dienst befinden, kann eine Pfarrstelle zur gemeinsamen Vertretung übertragen werden.

(3) Ist bei Beginn des gemeinsamen Dienstes einem der Ehegatten die Pfarrstelle bereits übertragen, so bleibt er bzw. sie für die Dauer des Probendienstes des anderen Ehegatten Inhaber oder Inhaberin der Pfarrstelle. Der andere Ehegatte wird mit der Vertretung der gemeinsamen Pfarrstelle beauftragt.

(4) Bei Stellenteilung durch ein Pfarrerehepaar tritt der Verlust der Pfarrstelle nicht ein, wenn während der Elternzeit oder der Beurlaubung eines Ehegatten der andere Ehegatte die Vertretung der Pfarrstelle übernimmt.

(5) Die besoldungsrechtlichen Folgen der Stellenteilung durch ein Pfarrerehepaar werden durch das Pfarrbesoldungsgesetz geregelt.

§ 29
Altersteilzeit
(zu § 71 PfdG.EKD)

(1) Pfarrern und Pfarrerrinnen kann auf Antrag, der sich auf die Zeit bis zur Regelaltersgrenze erstrecken muss,

nach Maßgabe des Haushaltsplanes Altersteilszeit gewährt werden.

(2) Die Altersteilszeit erfolgt in der Regel in der Weise, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin zunächst den Dienst im Umfang der vor Beginn der Altersteilszeit zuletzt ausgeübten Tätigkeit bei verringerten Dienstbezügen weiter versieht und anschließend in vollem Umfang vom Dienst freigestellt ist (Blockmodell).

(3) Die für die Beamten und Beamtinnen des Freistaates Bayern geltenden Vorschriften finden entsprechende Anwendung.

(4) Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 30

Sabbatzeit

(zu § 71 PfdG.EKD)

Der Umfang des Dienstverhältnisses eines Pfarrers oder einer Pfarrerin kann, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag in der Weise verändert werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin während der ersten drei Viertel eines Bewilligungszeitraums von höchstens sieben Jahren den Dienst in vollem Umfang versieht und während des letzten Viertels des Bewilligungszeitraums vom Dienst völlig freigestellt wird. Das Nähere wird durch Verordnung geregelt.

§ 31

Dauer der Beurlaubung

(zu §§ 69, 71 und § 118 PfdG.EKD)

Pfarrer und Pfarrerrinnen können über die Fälle der §§ 69 und 71 PfdG.EKD hinaus um weitere fünf Jahre im eigenen Interesse beurlaubt werden, soweit dienstliche Interessen nicht entgegenstehen.

§ 32

Versetzung bei nachhaltiger Störung

(zu §§ 79, 80 PfdG.EKD)

(1) Erhebungen nach § 80 Abs. 2 PfdG.EKD sollen erst dann eingeleitet werden, wenn trotz des Einsatzes geeigneter Mittel im Sinne des § 26 Abs. 5 PfdG.EKD eine Konfliktlösung nicht erreichbar erscheint. Der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis erstellt hierzu für den Landeskirchenrat einen schriftlichen Situationsbericht.

(2) Hält der Landeskirchenrat unter Berücksichtigung des Situationsberichts eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes für möglich, wird dies dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin mitgeteilt, verbunden mit der Aufforderung, sich binnen einer angemessenen Frist zu äußern. Er bzw. sie ist in diesem Zusammenhang über die Rechtslage zu informieren.

(3) Nach Ablauf der Frist nach Abs. 2 entscheidet der Landeskirchenrat, ob Erhebungen eingeleitet werden. Mit der Durchführung der Erhebungen beauftragt der Landeskirchenrat eine oder mehrere Personen, die die Befähigung zum Richteramt haben sollen. Diese Person erhält oder diese Personen erhalten die einem Untersuchungsführer oder einer Untersuchungsführerin

gemäß den Regelungen des Kirchengesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands über das Verfahren und die Rechtsfolgen bei Amtspflichtverletzungen (Disziplargesetz – DiszG) in der Neufassung vom 4. Mai 2001 (ABIVELKD Bd. VII S. 150, geändert durch Kirchengesetz vom 2. November 2004, ABIVELKD Bd. VII S. 246, und Kirchengesetz vom 17. Oktober 2006, ABIVELKD Bd. VII S. 333) entsprechende Rechtsstellung. Diese Person hat oder diese Personen haben alle Umstände zu ermitteln, die für die Beurteilung bedeutsam sind, ob eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes vorliegt, auch solche, die auf rechtsmissbräuchliches Handeln des Vertretungsorgans hindeuten. Der Pfarrer bzw. die Pfarrerin, der Dekan bzw. die Dekanin, der Kirchenvorstand und der Pfarrerausschuss sind über die Einleitung des Erhebungsverfahrens zu informieren.

(4) Die Erhebungen sind nach pflichtgemäßem Ermessen in der Regel durch Anhörung von Personen und Personengruppen durchzuführen. Der Pfarrer bzw. die Pfarrerin kann die Durchführung bestimmter Erhebungen anregen. Die Vorgesetzten des Pfarrers oder der Pfarrerin können an den Erhebungen beteiligt werden. Über die Anhörungen werden Niederschriften aufgenommen, die dem Pfarrer bzw. der Pfarrerin zur Kenntnis zu geben sind, soweit dies ohne Gefährdung des Erhebungszwecks möglich ist. Wer die Erhebungen durchführt, erstellt einen abschließenden Bericht. Der Pfarrer bzw. die Pfarrerin erhält Gelegenheit, sich zu diesem zu äußern.

(5) Aufgrund des Erhebungsberichts und der Äußerung des Pfarrers oder der Pfarrerin erstellt der Oberkirchenrat bzw. die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis eine gutachtliche Stellungnahme, die zusammen mit den Unterlagen des Erhebungsverfahrens dem Landeskirchenrat vorgelegt wird.

§ 33

Beteiligung der zuständigen Vertretung der Pfarrerschaft

(zu § 83 PfdG.EKD und § 8 PfdGErgG.VELKD)

Vor der Versetzung in den Wartestand nach § 83 Abs. 2 PfdG. EKD sind bei Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrerinnen der Senior oder die Seniorin sowie der Pfarrerausschuss zu hören. Bei Pfarrern und Pfarrerrinnen, denen ein allgemeiner kirchlicher Auftrag übertragen ist, ist der Pfarrerausschuss zu hören.

§ 34

Versetzung von Pfarrern und Pfarrerrinnen mit einem allgemeinen kirchlichen Auftrag (zu § 79 PfdG.EKD)

Pfarrer und Pfarrerrinnen, denen ein allgemeiner kirchlicher Auftrag übertragen ist, können ohne ihre Zustimmung nur versetzt werden, wenn das neue Amt mit mindestens dem gleichen Endgrundgehalt verbunden ist wie das bisherige oder wenn aufgrund des Pfarrbesoldungsgesetzes bestimmt wird, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin für seine bzw. ihre Person die Bezüge aus dem bisherigen Amt behält.

§ 35

Regelmäßiger Stellenwechsel

(zu § 81 PfdG.EKD und § 7 PfdGErgG.VELKD)

(1) Gemeindepfarrer und Gemeindepfarrerinnen sollen nach einer Tätigkeit von zehn bis fünfzehn Jahren seit Übertragung der Pfarrstelle auf eine andere Pfarrstelle wechseln oder einen allgemeinen kirchlichen Auftrag übernehmen. Wer das 57. Lebensjahr vollendet hat, ist hierzu nicht gehalten.

(2) Vor Ablauf des zehnten Jahres seit Übertragung der Pfarrstelle berät der Dekan oder die Dekanin mit dem Pfarrer oder der Pfarrerin die Frage des Stellenwechsels. Der Pfarrer oder die Pfarrerin soll angeben, zu welchem Zeitpunkt für ihn oder für sie ein Stellenwechsel in Betracht kommt. Das Gesprächsergebnis wird schriftlich festgehalten, dem Landeskirchenamt auf dem Dienstweg zugeleitet und zur Personalakte genommen.

(3) Rechtzeitig vor Ablauf des fünfzehnten Jahres seit Übertragung der Pfarrstelle fordert das Landeskirchenamt den Kirchenvorstand und den Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis unter Hinweis auf die Dreimonatsfrist nach § 7 Abs. 2 PfdGErgG.VELKD auf, darüber zu befinden, ob Antrag auf Einleitung des Versetzungsverfahrens gestellt wird. Der Pfarrer oder die Pfarrerin ist gleichzeitig zu informieren.

(4) Der Kirchenvorstand berät über die Frage der Antragstellung unter Vorsitz des Dekans oder der Dekanin. Ist der Dekan oder die Dekanin zugleich Mitglied dieses Kirchenvorstandes, findet die Beratung unter Vorsitz seiner oder ihrer Stellvertretung statt. Wird ein Antrag nach Abs. 3 gestellt, ist er schriftlich zu begründen und auf dem Dienstweg dem Landeskirchenamt zuzuleiten.

(5) Innerhalb der Dreimonatsfrist nach § 7 Abs. 2 PfdGErgG.VELKD kann der Landeskirchenrat ein Versetzungsverfahren auch von Amts wegen einleiten. Die Einleitung des Verfahrens ist dem Pfarrer oder der Pfarrerin schriftlich mitzuteilen. Vor Erlass des Versetzungsbescheids soll dem Pfarrer oder der Pfarrerin Gelegenheit gegeben werden, sich um eine andere Pfarrstelle oder um eine allgemeine kirchliche Aufgabe zu bewerben.

(6) § 7 Abs. 2 PfdGErgG.VELKD bleibt im Übrigen unberührt.

(7) Die Abs. 1 bis 6 gelten auch für Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Pfarrstellen mit Dekansfunktion. In diesem Fall wird das Gespräch nach Abs. 2 mit dem Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis geführt. An die Stelle des Kirchenvorstandes nach Abs. 3 tritt das Wahlgremium nach der Pfarrstellenbesetzungsordnung, das auf Antrag des Kirchenvorstandes oder des Dekanatsausschusses einzuberufen ist.

(8) Näheres wird durch Verordnung geregelt.

§ 36

Versetzung in den Ruhestand auf Antrag

(zu § 88 PfdG.EKD)

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen können auf Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben und die Voraussetzungen für das vorgezogene Altersruhegeld in der gesetzlichen Rentenversicherung erfüllt sind. Das Altersruhegeld soll so rechtzeitig beantragt werden, dass die Rentenzahlung mit Beginn des Ruhestandes erfolgt.

(2) Abweichend von § 88 Abs. 1 Nr. 2 PfdG.EKD können Pfarrer und Pfarrerrinnen auf eigenen Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn ihnen ein Grad der Behinderung von wenigstens 50 im Sinne des Neunten Buches Sozialgesetzbuch zuerkannt worden ist und sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.

§ 37

Beteiligung der Pfarrervertretung bei

Versetzung in den Ruhestand

(zu §§ 88, 91, 92 PfdG.EKD)

In den Fällen der Versetzung in den Ruhestand nach §§ 88 Abs. 4, 91 Abs. 2 und 3 PfdG.EKD sowie nach § 92 Abs. 2 und 3 PfdG.EKD ist bei Gemeindepfarrern und Gemeindepfarrerinnen der Senior oder die Seniorin sowie der Pfarrerausschuss zu hören. Bei Pfarrern und Pfarrerrinnen, denen eine allgemeine kirchliche Aufgabe übertragen ist, ist der Pfarrerausschuss zu hören.

§ 38

Vertretung einer Pfarrstelle durch Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand

Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ruhestand können auf Ersuchen durch den Landeskirchenrat mit der Vertretung einer Pfarrstelle beauftragt werden. Näheres wird durch Ausführungsbestimmungen geregelt.

§ 39

Rechtsweg

(zu § 105 PfdG.EKD)

(1) Für Rechtsstreitigkeiten aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zum Verwaltungsgericht der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern eröffnet (§ 9 KVGG).

(2) Für die Klärung vermögensrechtlicher Ansprüche aus dem Pfarrdienstverhältnis ist der Rechtsweg zu den staatlichen Verwaltungsgerichten gegeben.

§ 40

Leistungsbescheid

(zu § 106 PfdG.EKD)

(1) Ansprüche gegen Pfarrer und Pfarrerrinnen können durch Leistungsbescheid geltend gemacht werden.

(2) Der Leistungsbescheid wird vom Landeskirchenamt auf Antrag der forderungsberechtigten kirchlichen Körperschaft oder von Amts wegen erlassen. Er soll nur erlassen werden, wenn der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht zur Zahlung bereit oder nicht mit der

Einbehaltung von Dienst- oder Versorgungsbezügen einverstanden ist.

(3) Der Leistungsbescheid wird vollzogen, indem der festgesetzte Betrag von den Bezügen des Pfarrers oder der Pfarrerin einbehalten wird. Über Anträge auf Aussetzung der Vollziehung entscheidet das Landeskirchenamt.

(4) Bei der Bestimmung des monatlich einzubehaltenden Betrages sind die Umstände des Einzelfalles zu berücksichtigen. Für die Festsetzung des monatlich einzubehaltenden Betrages gelten als Höchstgrenze die Bestimmungen der Zivilprozessordnung über die Unpfändbarkeit von Arbeitseinkommen entsprechend.

§ 41

Beteiligung der Pfarrerschaft (zu § 107 PfdG.EKD)

Die Beteiligung der Pfarrerschaft bei der Vorbereitung allgemeiner dienstrechtlicher Vorschriften richtet sich nach dem Pfarrervertretungsgesetz.

§ 42

Privatrechtliches Pfarrdienstverhältnis (zu § 108 PfdG.EKD)

(1) Das privatrechtliche Pfarrdienstverhältnis, einschließlich der Vergütung, ist in einer allgemeinen Dienstordnung zu regeln.

(2) Die allgemeine Dienstordnung wird vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Landessynodalausschusses und im Einvernehmen mit der Pfarrerkommission erlassen.

§ 43

Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt (zu § 114 PfdG.EKD)

(1) Die Berufung in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt setzt voraus, dass der Lebensunterhalt der zu berufenden Person und deren Familie gesichert ist.

(2) Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ehrenamt werden in der Regel einem Dekanatsbezirk zugewiesen. Die Dienstordnung im Sinne von § 112 Abs. 1 PfdG.EKD wird durch den Dekan oder die Dekanin im Benehmen mit dem Kirchenvorstand der Gemeinde erstellt, in der der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt regelmäßig Dienst tut. In der Dienstordnung kann auch geregelt werden, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin im Ehrenamt an den Sitzungen des Kirchenvorstandes ohne Stimmrecht teilnimmt. Sie bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

(3) An den Pfarrkonferenzen nehmen die Pfarrer und Pfarrerrinnen im Ehrenamt als Gäste teil.

(4) Die Übernahme in ein Pfarrdienstverhältnis im Ehrenamt begründet keine Anwartschaft auf eine spätere Übernahme in ein hauptberufliches Pfarrdienstverhältnis.

§ 44

Regelzuständigkeit des Landeskirchenrates (zu § 115 PfdG.EKD)

Für Entscheidungen nach diesem Kirchengesetz ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, der Landeskirchenrat oder aufgrund von Delegation das Landeskirchenamt für den Landeskirchenrat zuständig.

§ 45

Pfarrer und Pfarrerrinnen in einem kirchenleitenden Amt (zu § 25 Abs. 5 PfdG.EKD)

Die Rechtsverhältnisse der Pfarrer und Pfarrerrinnen in einem kirchenleitenden Amt werden außer durch die Kirchenverfassung insbesondere durch das Bischofsgesetz und durch das Kirchengesetz über die Berufung der Oberkirchenräte und Oberkirchenrätinnen geregelt.

§ 46

Mittelbares Dienstverhältnis (zu § 118 PfdG.EKD)

(1) Pfarrer und Pfarrerrinnen sowie Pfarrer und Pfarrerrinnen auf Probe nach Zuerkennung der Anstellungsfähigkeit, die in einer mit der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern in Beziehung stehenden, kirchlichen Zwecken dienenden Einrichtung tätig sind oder in einem vom Landeskirchenrat gebilligten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis stehen, können im Anschluss an ihre Entlassung auf Antrag in ein mittelbares Dienstverhältnis zur Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern aufgenommen werden.

(2) Das Verhältnis des Pfarrers oder der Pfarrerin zu der Einrichtung, bei der sie tätig sind, oder zu einem anderen Dienstherrn wird durch die Begründung eines mittelbaren Dienstverhältnisses nicht berührt.

(3) Die Aufnahme in das mittelbare Dienstverhältnis begründet keine Besoldungs- und Versorgungsansprüche gegen die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern.

(4) Pfarrer und Pfarrerrinnen im mittelbaren Dienstverhältnis führen die Amtsbezeichnung „Pfarrer im mittelbaren Dienstverhältnis“ („Pfarrer i.m.D.“) oder „Pfarrerin im mittelbaren Dienstverhältnis“ („Pfarrerin i.m.D.“).

(5) Der Pfarrer oder die Pfarrerin erhält über die Aufnahme in das mittelbare Dienstverhältnis eine Urkunde. Er bzw. sie wird bei der Aufnahme, falls erforderlich, durch den Landeskirchenrat oder durch eine von diesem beauftragte Person verpflichtet.

§ 47

Sinngemäße Anwendung des Pfarrerdienstrechts (zu § 118 PfdG.EKD)

Für Pfarrer und Pfarrerrinnen im mittelbaren Dienstverhältnis gelten die für Pfarrer und Pfarrerrinnen geltenden Bestimmungen, soweit diese nicht ein öffentlich-rechtliches oder ein privatrechtliches Dienstverhältnis voraussetzen, sinngemäß. Sie unterstehen ins-

besondere der Lehrpflicht und der Amtspflicht (§§ 44, 45 PfdG.EKD). Die Dienstaufsicht übt der Landeskirchenrat oder eine von ihm beauftragte Person aus.

§ 48
Anzeigepflicht
(zu § 118 PfdG.EKD)

Der Pfarrer oder die Pfarrerin im mittelbaren Dienstverhältnis hat dem Landeskirchenrat einen Wechsel der Einrichtung oder des Dienstherrn anzuzeigen. Das Gleiche gilt bei einer Beurlaubung.

§ 49
Übergangsbestimmungen

(1) Auf Pfarrer und Pfarrern auf Probe, denen die Bewerbungsfähigkeit nach § 20 Abs. 1 des Pfarrergesetzes vom 17. Oktober 1995 in der Fassung vom 2. November 2004 (ABIVELKD Bd. VII S. 250), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 8. November 2011 (ABIVELKD Bd. VII S. 470), verliehen wurde, findet Art. 15a Abs. 4 des Kirchengesetzes über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern vom 4. Dezember 1996 (KABl S. 347), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. Dezember 2011 (KABl 2012 S. 8), weiterhin Anwendung.

(2) Bei der Regelung zur Altersteilzeit in § 29 finden die Übergangsregelungen in Teil 9 Bayerisches Beamtenengesetz in der ab dem 1. Januar 2011 geltenden Fassung mit der Maßgabe Anwendung, dass als Stichtag für die Anwendbarkeit der bis zum 31. Dezember 2010 geltenden Vorschriften des Bayerischen Beamtenengesetzes anstelle des 1. Januar 2011 der 1. Januar 2012 gilt.

(3) Für Pfarrer und Pfarrern, die vor dem 1. Januar 1957 geboren sind, gilt als Altersgrenze für den regelmäßigen Stellenwechsel nach § 35 die Vollendung des 55. Lebensjahres. Für Pfarrer und Pfarrern, die nach dem 31. Dezember 1956 geboren sind, wird diese Altersgrenze schrittweise bis zur Altersgrenze des vollendeten 57. Lebensjahres angehoben. Die Tabelle in § 87 Abs. 2 PfdG.EKD ist für die Bemessung der Altersschritte entsprechend anzuwenden.

§ 50
Durchführungsverordnungen und
Ausführungsbestimmungen

Zur Durchführung dieses Kirchengesetzes können weitere Verordnungen und Ausführungsbestimmungen erlassen werden.

Artikel 2
Änderung der Pfarrstellenbesetzungsordnung

Das Kirchengesetz über das Verfahren bei der Besetzung von Pfarrstellen und Stellen mit allgemeinkirchlichen Aufgaben (Pfarrstellenbesetzungsordnung – PfStBO) vom 6. Dezember 2005 (KABl 2006 S. 7) wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

Dem Abschnitt V. wird folgende Angabe angefügt: „Verfahren bei Bewerbungen von in Eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Personen . . . 42 a“

2. In § 6 Abs. 1 wird das Wort „Bewerbungsfähigkeit“ jeweils durch das Wort „Anstellungsfähigkeit“ ersetzt.
3. In § 23 Abs. 1 wird das Wort „Bewerbungsfähigkeit“ durch das Wort „Anstellungsfähigkeit“ ersetzt.
4. § 38 erhält folgende Fassung:

„§ 38
Pfarrstellenbesetzung bei Stellenteilung

(1) Ein Pfarrerehepaar oder zwei Personen, die gemeinsam eine Pfarrstelle im Teildienst anstreben, können sich gemeinsam um eine ausgeschriebene Pfarrstelle bewerben.

(2) Hat der Kirchenvorstand das Auswahlrecht, gilt der Vorschlag des Pfarrerehepaares oder der zwei Personen, die eine gemeinsame Pfarrstelle anstreben, als ein Vorschlag im Sinne von § 10 Abs. 1.

(3) Bei Pfarrstellen, die zwei Personen im Teildienst oder einem Pfarrerehepaar übertragen sind, erfolgt bei jedem Wechsel einer Person die Besetzung durch den Landeskirchenrat im Einvernehmen mit dem Kirchenvorstand.“

5. Nach § 42 wird folgender § 42a eingefügt:

„§ 42 a
Verfahren bei Bewerbungen von in Eingetragener Lebenspartnerschaft lebenden Personen

(1) Die Frage, ob ein Bewerber oder eine Bewerberin, der bzw. die in einer Lebenspartnerschaft lebt, im Falle einer erfolgreichen Bewerbung um eine Pfarrstelle mit dem Lebenspartner oder der Lebenspartnerin die Dienstwohnung beziehen kann, wird in der Regel nach Maßgabe von § 18 PfdAG vor dem Bewerbungsverfahren geklärt.

(2) Bereits im Rahmen der Stellenbesetzungsbesprechung (§ 3) kann der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis dem Kirchenvorstand vorschlagen, eine Entscheidung über die Frage des Zusammenlebens in der Dienstwohnung im Sinne von § 18 PfdAG herbeizuführen. Hierzu ist, insbesondere wenn dies von einem oder mehreren Mitgliedern des Kirchenvorstandes gewünscht wird, eine eigene nichtöffentliche Sitzung einzuberufen, die vom Oberkirchenrat oder der Oberkirchenrätin im Kirchenkreis geleitet wird. Der Oberkirchenrat oder die Oberkirchenrätin im Kirchenkreis leitet den Beschluss des Kirchenvorstandes zusammen mit der Sitzungsniederschrift unter Beifügung einer Stellungnahme dem Landeskirchenrat zu.

(3) Wurde ein Beschluss im Sinne von Abs. 2 nicht gefasst und kommt aufgrund der vorliegenden Bewerbungen die Besetzung der Pfarrstelle mit einer Person, die in einer Lebenspartnerschaft lebt, in Betracht, ist die Frage des Abs. 1 spätestens vor Bekanntgabe der sich bewerbenden Personen an den Kirchenvorstand nach § 10, bzw. vor der Ent-

scheidung des Landeskirchenrates nach § 15 in einer Sitzung des Kirchenvorstandes zu klären. Abs. 2 Sätze 2 und 3 ist anzuwenden. Bei der Befassung des Kirchenvorstandes ist stets darauf zu achten, dass der Name des Bewerbers oder der Bewerberin nicht genannt wird.

(4) Die Abs. 1 bis 3 gelten entsprechend bei der Besetzung von Pfarrstellen mit Dekansfunktion und Pfarrstellen mit überparochialen Aufgaben.“

Artikel 3

Änderung des Vorbereitungsdienstgesetzes

Das Kirchengesetz über den Vorbereitungsdienst in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und die Rechtsverhältnisse der Vikare und Vikarinnen (Vorbereitungsdienstgesetz – VorbDG) vom 2. Dezember 1994 (KABl S. 392), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. Dezember 2011 (KABl 2012 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „nach dem Pfarrergesetz“ gestrichen.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Abs. 1 wird folgender Abs. 2 eingefügt: „(2) Vor der Aufnahme in den Vorbereitungsdienst ist ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen.“
 - b) Die bisherigen Abs. 2 und 3 werden Abs. 3 und 4.
3. § 4 wird wie folgt geändert:
 1. Der bisherige Wortlaut wird Abs. 1 mit der Maßgabe, dass nach dem Wort „Dienstverhältnis“ die Wörter „auf Widerruf“ eingefügt werden.
 2. Es wird folgender Abs. 2 angefügt: „(2) Soweit nicht im Folgenden und in besonderen Bestimmungen zu diesem Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften des Pfarrdienstgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland und des Pfarrdienstausführungsgesetzes eine dem Lehrvikariat als einem Dienstverhältnis auf Widerruf entsprechende Anwendung.“
4. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 Amtspflichten

Die Vikare und Vikarinnen sind verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten, die Anweisungen für den Dienst zu befolgen und sich so zu verhalten, wie es von künftigen Pfarrern und Pfarrern erwartet wird.“

5. In § 10 Abs. 1 werden die Wörter „unbeschadet der dortigen Verantwortlichkeit gemäß §§ 31, 32 Abs. 1 Pfarrergesetz“ gestrichen.
6. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Abs. 1 und 3 werden aufgehoben.
 - b) Der bisherige Abs. 2 wird § 12.

7. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Abs. 3 Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Die Abs. 4 bis 6 werden aufgehoben.

Artikel 4

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

Das Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung der Pfarrer und Pfarrerinnen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Pfarrbesoldungsgesetz – PfBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Januar 1985 (KABl S. 29), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. Dezember 2011 (KABl 2012 S. 8), wird wie folgt geändert:

1. Die Übersicht wird in Kapitel II. Besoldung wie folgt geändert:

Bei der Angabe „1. Dienstbezüge“ werden die Bezeichnungen „2, 3“ durch die Bezeichnungen „2, 2 a, 2 b, 3“ und bei der Angabe „3. b) Leistungen der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern“ die Bezeichnungen „24, 24 a, 25“ durch die Bezeichnungen „23 a, 24, 24 a, 25“ ersetzt.
2. § 2 Abs. 6 wird aufgehoben.
3. Nach § 2 werden folgende §§ 2 a und 2 b eingefügt:

„§ 2 a

Besoldung von Pfarrern und Pfarrerinnen im Teildienst

Bei Teildienst wird die Besoldung im gleichen Verhältnis wie der Dienstumfang gekürzt, soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 2 b

Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit

Für die Besoldung bei begrenzter Dienstfähigkeit sind die für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen geltenden Regelungen entsprechend anzuwenden.“

4. Nach § 23 wird folgender § 23 a eingefügt:

„§ 23 a

Ausgleichsbetrag bei Zuweisung einer Dienstwohnung im Teildienst

Wird einem Pfarrer oder einer Pfarrerin im Teildienst eine Dienstwohnung zugewiesen, wird das Grundgehalt um den Betrag der Anlage Ib gekürzt, der dem Prozentsatz der Kürzung der Dienstbezüge entspricht. Der Landeskirchenrat kann aus wichtigem Grund eine abweichende Regelung treffen.“

5. In § 24 Abs. 3 wird die Angabe „§ 45 Abs. 1 Satz 3 Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 38 Abs. 1 Satz 3 PfdG.EKD“ ersetzt.
6. Nach § 31 wird folgender § 31 a eingefügt:

„§ 31 a

Besonderheiten für Pfarrerehepaare auf einer Stelle oder in zwei Teildienstverhältnissen

(1) Für die Zeit der gemeinsamen Tätigkeit auf einer Pfarrstelle erhält jeder Ehegatte das Grundgehalt, das er bei einer Teilbeschäftigung zur

Hälfte erhalten würde. Haben die Ehegatten aufgrund der ihnen zustehenden Gehaltsstufe und des Besoldungsdienstalters unterschiedliche Grundgehälter, so erhält der Ehegatte mit dem niedrigeren Grundgehalt für die Dauer der gemeinsamen Tätigkeit auf der Pfarrstelle zusätzlich eine nicht-ruhegehaltfähige Zulage in Höhe der Differenz seines Grundgehalts zu dem höheren Grundgehalt des anderen Ehegatten. Diese Zulage wird auch gewährt, wenn die Ehegatten in zwei Teildienstverhältnissen beschäftigt sind, die insgesamt den Umfang von 150 Prozent eines vollen Dienstverhältnisses nicht erreichen.

(2) Abs. 1 gilt entsprechend, wenn der Ehegatte mit dem höheren Grundgehalt im kirchlichen Interesse zu einem anderen Rechtsträger beurlaubt ist. In diesem Fall ist für die Berechnung der Zulage die Höhe des Grundgehalts des beurlaubten Ehegatten maßgebend, auf das dieser bei einer Tätigkeit bei der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern Anspruch hätte.

(3) Für die Zeit der gemeinsamen Tätigkeit eines Pfarrerehepaares auf einer Stelle erhält jeder Ehegatte eine nichtruhegehaltfähige monatliche Zulage in Höhe von 52,- € für anfallende Kinderbetreuungskosten, wenn mindestens ein Kind unter zehn Jahren in häuslicher Gemeinschaft mit dem Ehepaar lebt. Abs. 1 Satz 3 findet entsprechende Anwendung. Die Zulage entfällt, wenn aufgrund von Elternzeit oder wegen des gesetzlichen Beschäftigungsverbots während des Mutterschutzes die Kinderbetreuung durch einen Ehegatten übernommen werden kann.

(4) Die Zulage nach Abs. 3 wird auch gewährt, wenn die Ehegatten in zwei Teildienstverhältnissen beschäftigt sind und beide Teildienstverhältnisse den Umfang von 150 Prozent eines vollen Dienstverhältnisses nicht erreichen. Ist einer der Ehegatten im kirchlichen Interesse zu einem anderen Rechtsträger beurlaubt, so erhält die Zulage nur der andere Ehegatte.“

7. § 37 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird das Wort „Bewerbsfähigkeit“ durch das Wort „Anstellungsfähigkeit“ ersetzt.
 - bb) Satz 3 wird aufgehoben.
 - b) In Abs. 6 wird die Angabe „Art. 104a PfG“ durch die Angabe „§ 36 PfdAG“ ersetzt.
8. § 39 Abs. 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 1 wird die Angabe „Art. 104 a Satz 1 1. Halbsatz Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 88 Abs. 1 Nr. 1 PfdG.EKD i. V. m. § 36 Abs. 1 PfdAG“ ersetzt.
 - b) In Nr. 2 wird die Angabe „Art. 104 a Satz 1 2. Halbsatz Pfarrergesetz“ durch die Angabe „§ 36 Abs. 2 PfdAG“ ersetzt.
9. In § 44 wird nach Abs. 5 folgender Abs. 5 a eingefügt:

„(5 a) Zeiten der eingeschränkten Verwendung wegen begrenzter Dienstfähigkeit sind mindestens im Umfang der Zurechnungszeit nach Abs. 5 ruhegehaltfähig.“

- 10 Dem § 52 wird folgender Abs. 6 angefügt:
 - „(6) Abweichend von Abs. 5 erhalten Vollwaisen, deren beide Eltern sich als Pfarrerehepaar in einem Dienstverhältnis von insgesamt 100 Prozent befanden, das volle Waisengeld.“
- 11 In § 73 Abs. 1 werden die Wörter „unbeschadet der Regelung des § 88 Abs. 6 Pfarrergesetz“ gestrichen.
- 12 Dem § 89 wird folgender Abs. 7 angefügt:
 - „(7) Für den nach den Abs. 1 und 3 ermittelten Ruhegehaltssatz gilt § 89 c Abs. 4 entsprechend.“

Artikel 5

Änderung der Dekanatsbezirksordnung

Das Kirchengesetz über den Dekanatsbezirk (Dekanatsbezirksordnung – DBO) in der Neufassung vom 21. Januar 2007 (KABI S. 33), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 11. Dezember 2009 (KABI 2010 S. 9), wird wie folgt geändert:

1. § 30 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Die Amtsbezeichnung lautet „Dekan“ oder „Dekanin“, soweit nicht durch Kirchengesetz etwas anderes bestimmt ist.“
 - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „§ 83 Abs. 1 Nr. 2 des Pfarrergesetzes“ durch die Angabe „§ 79 Abs. 2 Nr. 2 PfdG.EKD“ ersetzt.
 - c) Abs. 3 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Der Landeskirchenrat kann nach Anhörung oder auf Antrag des Dekanatsausschusses die Dekansfunktion entziehen, wenn eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes festgestellt ist.“
2. In § 30 a Abs. 4 Satz 2 werden die Wörter „ein gedeihliches Wirken als stellvertretender Dekan bzw. als stellvertretende Dekanin nicht mehr gewährleistet ist“ durch die Wörter „eine nachhaltige Störung in der Wahrnehmung des Dienstes als stellvertretender Dekan bzw. als stellvertretende Dekanin festgestellt ist“ ersetzt.

Artikel 6

Schlussbestimmungen

§ 1

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Juli 2012 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten außer Kraft:
 1. das Kirchengesetz über die Anwendung des Pfarrergesetzes der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelisch-Lu-

therischen Kirche in Bayern in der Neufassung vom 4. Dezember 1996 (KABl S. 347), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. Dezember 2011 (KABl 2012 S. 7),

2. das Kirchengesetz über neue Gestaltungsmöglichkeiten im Bereich des kirchlichen Dienstes (Dienstrechtsneugestaltungsgesetz - DNG) vom 25. April 1986 (KABl S. 114), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 5. Dezember 2011 (KABl 2012 S. 7).

§ 2

Übergangsbestimmung

Soweit für Diakone und Diakoninnen sowie für Kirchenbeamte und Kirchenbeamtinnen die Bestimmungen des Dienstrechtsneugestaltungsgesetzes entsprechend gelten, sind diese bis zum 31. Dezember 2012 weiter anzuwenden. Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2012 in Kraft.

M ü n c h e n, 1. April 2012

Der Landesbischof

Dr. Heinrich Bedford-Strohm

Evangelische Kirche in Hessen und Nassau

Nr. 86 - Kirchengesetz zur Änderung des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes. Vom 27. April 2012. (ABl. 2012 S. 185)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 17 des Arbeitsrechts-Regelungsgesetzes vom 29. November 1979 (ABl. 1979 S. 228), geändert am 24. November 2009 (ABl. 2010 S. 15), wird wie folgt gefasst:

„§ 17

Entsendung

(1) Wenn nur eine Mitarbeitervereinigung von ihrem Entsendungsrecht gemäß § 7 Gebrauch macht, entsendet diese alle Vertreter der Mitarbeiter nach § 6 Absatz 1 Buchstabe a und b. In diesem Fall entsenden die Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission zwei Beisitzer und deren Stellvertreter in den Schlichtungsausschuss.

(2) Wenn keine Mitarbeitervereinigung entsendungsberechtigt ist oder von ihrem Entsendungsrecht gemäß § 7 Gebrauch macht, werden die Vertreter der Mitarbeiter in der Arbeitsrechtlichen Kommission durch die Gesamtmitarbeitervertretung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau und durch die Arbeitsgemeinschaft der Mitarbeitervertretungen im Bereich des Diakonischen Werkes entsandt. § 6 Absatz 3 bleibt unberührt.“

Artikel 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 2012 in Kraft.

F r a n k f u r t a m M a i n, den 28. April 2012

Für den Kirchensynodalvorstand

Dr. O e l s c h l ä g e r

Nr. 87 - Kirchengesetz zur Änderung von Besoldungsvorschriften. Vom 27. April 2012. (ABl. 2012 S. 186)

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Pfarrbesoldungsgesetzes

§ 1 Absatz 3 des Pfarrbesoldungsgesetzes vom 26. November 2003 (ABl. 2004 S. 2), zuletzt geändert am 14. Mai 2011 (ABl. 2011 S. 185), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.
2. Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Kirchenbeamtenbesoldungsgesetzes

Das Kirchenbeamtenbesoldungsgesetz vom 5. Oktober 1978 (ABl. 1978 S. 163), zuletzt geändert am 14. Mai 2011 (ABl. 2011 S. 185), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.
2. § 12 Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird die Jahreszahl „2015“ durch die Jahreszahl „2012“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird aufgehoben.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.

Frankfurt am Main, den 28. April 2012

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

**Nr. 88 - Kirchengesetz zur Zustimmung
zum Seelsorgegeheimnisgesetz der
EKD (ZGSeelGG).
Vom 28. April 2012.
(ABl. 2012 S. 186)**

Die Kirchensynode der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1. Zustimmung.

(1) Dem Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland (Seelsorgegeheimnisgesetz – SeelGG) vom 28. Oktober 2009 (ABl. EKD 2009 S. 352) wird zugestimmt.

(2) Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe c der

Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären.

§ 2. Ermächtigung.

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die zur Ausführung des Seelsorgegeheimnisgesetzes erforderlichen ausführenden Bestimmungen zu erlassen, die der Zustimmung des KSV bedürfen.

§ 3. Inkrafttreten.

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Kirchengesetz zum Schutz des Seelsorgegeheimnisses der Evangelischen Kirche in Deutschland tritt für die EKHN mit dem vom Rat der EKD durch Verordnung bestimmten Tag in Kraft. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt bekannt zu machen.

Darmstadt, den 11. Mai 2012

Für den Kirchensynodalvorstand
Dr. Oelschläger

Evangelische Kirche in Mitteldeutschland

**Nr. 89 - Kirchengesetz über den
Gemeindebeitrag in der Evangelischen
Kirche in Mitteldeutschland
(Gemeindebeitragsgesetz - GbG).
Vom 21. April 2012.
(ABl. 2012 S. 146)**

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Gemeindebeitrag**

(1) Die Kirchengemeinden sind verpflichtet, zur Deckung ihres allgemeinen Finanzbedarfs jährlich einen Gemeindebeitrag von ihren Gemeindegliedern zu erbitten. Adressaten sind alle Gemeindeglieder, die zu Beginn des Kalenderjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben.

(2) Der Gemeindebeitrag ist eine von der nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlenden Kirchensteuer unabhängige geordnete Spende für die Kirchengemeinde. Die Bitte um über den Gemeindebeitrag hinausgehende Spenden bleibt unberührt.

**§ 2
Gemeindebeitragsbeschluss**

(1) Die Landessynode beschließt die Höhe des zu erbittenden Gemeindebeitrags (Gemeindebeitragsbeschluss). In dem Gemeindebeitragsbeschluss kann die Höhe des zu erbittenden Gemeindebeitrags nach den wirtschaftlichen Verhältnissen der Gemeindeglieder gestaffelt werden.

(2) Im Gemeindebeitragsbeschluss ist der Erhebungszeitraum zu bestimmen. Liegt zu Beginn eines Kalenderjahres kein Gemeindebeitragsbeschluss vor, ist der letzte Gemeindebeitragsbeschluss entsprechend anzuwenden.

**§ 3
Höhe des Gemeindebeitrags**

Der Gemeindebeitrag wird jährlich durch die Kirchengemeinde erbeten. Grundlage ist der Gemeindebeitragsbeschluss nach § 2, sofern nicht der Gemeindegliederkirchenrat einen höheren Gemeindebeitrag beschließt.

**§ 4
Verfahren**

Mit der Vervielfältigung und Versendung von Gemeindebeitragsbriefen sowie der Verwaltung des Gemeindebeitrags können die Kreiskirchenämter beauftragt werden. Die Kreiskirchenämter informieren die Kirchengemeinden beziehungsweise die Kirchengemeindev Verbände monatlich über die Gemeindebeit-

ragszahler sowie die Höhe des jeweils bereits gezahlten Gemeindebeitrags.

§ 5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 2013 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. Kirchengesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 3. November 1990 (ABl. EKKPS 1991 S. 6);
2. Erste Durchführungsbestimmung zum Kirchengesetz über die Erhebung eines Kirchgeldes als Gemeindebeitrag in der Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen vom 12. November 1990 (ABl. EKKPS 1991 S. 6);
3. Kirchengesetz über die Erhebung eines freiwilligen Kirchgeldes in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 17. November 2001 (ABl. ELKTh 2002 S. 18).

D r ü b e c k, den 21. April 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann Landesbischofin	Wolf von Marschall Präses
------------------------------------	------------------------------

Nr. 90 - Erstes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchenbaugesetzes. Vom 21. April 2012. (ABl. 2012 S. 147)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 9 des Baugesetzes der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenbaugesetz - KBauG) vom 20. November 2010 wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 9
Genehmigungspflichtige Maßnahmen
an Gebäuden“.

2. In Absatz 1 Nummer 4 wird der Punkt am Ende des Satzes durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die Namensgebung oder Namensänderung von Kirchen und anderen Gottesdienststätten.“

3. In Absatz 2 werden nach dem Wort „Genehmigung“ die Wörter „nach Absatz 1 Nummer 1 bis 4“ eingefügt.

4. Dem Absatz 2 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Genehmigungen nach Absatz 1 Nummer 5 erteilt das Landeskirchenamt.“

Artikel 2

Vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an ist § 45 Absatz 2 der Verordnung für die Vermögens- und Finanzverwaltung der Kirchengemeinden, Kirchenkreise und Kirchlichen Verbände in der Evangelischen Kirche der Union vom 1. Juli 1998 (ABl. EKKPS 2000 S. 148) nicht mehr anzuwenden.

Artikel 3

Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 2012 in Kraft. Gleichzeitig tritt der Beschluss über den Verwaltungsablauf bei Namensgebung von Kirchen des Landeskirchenrates der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Thüringen vom 11. Mai 1999 außer Kraft.

D r ü b e c k, den 21. April 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann Landesbischofin	Wolf von Marschall Präses
------------------------------------	------------------------------

Nr. 91 - Kirchengesetz über die Zustimmung zum Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungs- grundsätze-gesetz - Zustimmungsgesetz). Vom 21. April 2012. (ABl. 2012 S. 147)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Zustimmung

(1) Dem Kirchengesetz über die Grundsätze zur Regelung der Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Diakonie (Arbeitsrechtsregelungsgrundsätze-gesetz der EKD - ARRG-Diakonie-EKD) vom 9. November 2011 (ABl. EKDS. 323) wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat wird ermächtigt, die Zustimmung gemäß Artikel 10a Absatz 2 Buchstabe b

der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland gegenüber dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland zu erklären und den Rat zu bitten, den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetzes der EKD für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland für den 1. Juli 2012 vorzusehen.

§ 2

Inkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt mit Verkündung im Amtsblatt in Kraft.

(2) Das Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz der EKD tritt für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland an dem Tag in Kraft, zu dem der Rat der EKD durch Verordnung das Inkrafttreten für die Evangelische Kirche in Mitteldeutschland bestimmt. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens ist im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland bekannt zu machen.

D r ü b e c k, den 21. April 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses

Nr. 92 - Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die kirchliche Altersversorgung. Vom 21. April 2012. (ABl. 2012 S. 148)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland hat aufgrund von Artikel 55 Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 und Artikel 80 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 der Verfassung der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Kirchenverfassung EKM - KVerfEKM) vom 5. Juli 2008 (ABl. S. 183) das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung (KAV) vom 22. März 1997 (ABl. ELKTh S. 144), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 20. November 2010 (ABl. 2011 S. 8), wird wie folgt geändert:

- § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:
„(1) Dieses Kirchengesetz gilt für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterin-

nen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland.“

- § 16 wird wie folgt geändert:
- Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Zusatzrente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert.“
- Dem Absatz 3 wird folgender Satz 4 angefügt:
„Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Zusatzrente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert.“
- In § 20 Absatz 2 werden die Sätze 2 und 3 gestrichen und folgender Satz 2 angefügt:
„Nach Beginn der Rentenzahlung erhöht sich die Gesamtversorgungsrente jeweils zum 1. Juli eines jeden Jahres um 1 vom Hundert.“
- § 23 wird wie folgt gefasst:

„§ 23

Übergangsbestimmung

Für die privatrechtlich beschäftigten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der ehemaligen Evangelischen Kirche der Kirchenprovinz Sachsen gilt bis zum 31. Dezember 2011 § 16 Absatz 3 Satz 2 und 3 in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung der Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 61).“

Artikel 2

Das Landeskirchenamt kann das Kirchengesetz über die kirchliche Altersversorgung in der Fassung dieses Änderungsgesetzes neu bekannt machen.

Artikel 3

- Dieses Kirchengesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2012 in Kraft.
- Mit Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes tritt die Verordnung über die Kirchliche Altersversorgung (KAVV) vom 27. November 1996 (ABl. EKD 1997 S. 61), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. Dezember 2009 (ABl. EKD 2010 S. 93) außer Kraft.

D r ü b e c k, den 21. April 2012

Die Landessynode der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland

Ilse Junkermann
Landesbischöfin

Wolf von Marschall
Präses

Evangelische Kirche von Kurhessen-Waldeck

Nr. 93 - Viertes Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Wahlgesetz). Vom 28. April 2012. (KABl. 2012 S. 106)

Die Landessynode der Evangelischen Kirche von Kurhessen-Waldeck hat in Hofgeismar das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Das Kirchengesetz über die Wahl und Berufung zum Kirchenvorstand (Wahlgesetz) vom 23. Mai 1967 (KABl. S. 36), zuletzt geändert durch das Kirchengesetz zur Änderung der Regelungen über die Zusammensetzung und Wahl der Kirchenvorstände (30. Kirchengesetz zur Änderung der Grundordnung) vom 9. Mai 2009 (KABl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. Es wird ein neuer § 14 a mit folgendem Wortlaut eingefügt:

„(1) Wahlberechtigte Gemeindemitglieder, die in die Wählerliste eingetragen sind, können ihr Wahlrecht im Wege der elektronischen Kommunikation (Online-Wahl) ausüben.

(2) Wer von der Online-Wahl Gebrauch machen will, benötigt einen persönlichen Wahl-Code. Dieser Wahl-Code sowie eine Anleitung für die Online-Wahl werden jedem wahlberechtigten Gemeindemitglied rechtzeitig vor der Wahl mitgeteilt.

(3) Für den Online-Stimmzettel gilt § 13 entsprechend. Der Wahlberechtigte hat eine Versicherung über die persönliche Kennzeichnung des Online-Stimmzettels abzugeben.

(4) Die Online-Wahl findet in einem vom Landeskirchenamt festgelegten Zeitraum statt.

(5) Die Wahlergebnislisten über die Online-Wahl werden den Wahlvorständen spätestens nach dem Ende der Wahlhandlung zugestellt.

(6) Die in der Landeskirche geltenden Bestimmungen über die Einhaltung des Datenschutzes bleiben unberührt.

(7) Das Nähere zu den Absätzen 1 bis 6 regelt eine Verordnung des Landeskirchenamtes.“

2. In § 21 Absatz 1 wird ein neuer Satz 6 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Nach Zählung der Stimmzettel wird das Ergebnis der Online-Wahl der Stimmauszählung zugeführt.“

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

K a s s e l, den 16. Mai 2012

Dr. H e i n
Bischof

Evangelisch-Lutherische Kirche in Norddeutschland

Nr. 94 - Kirchengesetz über das Siegelwesen (Siegelgesetz – SiegelG). Vom 8. Januar 2012. (KABl. 2012 S. 89)

Die Verfassunggebende Synode des Verbandes der Evangelisch-Lutherischen Kirchen in Norddeutschland hat aufgrund von § 7 Absatz 1 Buchstabe c des Vertrages über die Bildung einer Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

(1) In der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland wird als Ausdruck der kirchlichen Eigenständigkeit und in Ausübung der Rechte als Körper-

schaft des öffentlichen Rechts das Kirchensiegel als formgebundenes Beweiszeichen im Rechtsverkehr geführt.

(2) Jeder Siegelberechtigte muss über ein ordnungsgemäßes Kirchensiegel verfügen. Die aufsichtführenden kirchlichen Stellen (kirchliche Aufsichtsbehörden) haben die Siegelberechtigten ihres Bereiches zur Einführung eines ordnungsgemäßen Kirchensiegels anzuhalten. Sie können Kirchensiegel, die den Vorschriften dieses Kirchengesetzes nicht entsprechen, außer Geltung setzen.

§ 2

Beweiskraft

Durch das der Unterschrift oder den Unterschriften begedrückte Kirchensiegel wird festgestellt, dass

1. die in dem Schriftstück enthaltene Erklärung von demjenigen herrührt, der als Aussteller angegeben ist,
2. die Unterzeichnenden im Rahmen ihrer Zuständigkeit oder Vertretungsmacht gehandelt haben,
3. der Erklärung zugrunde liegende Beschlüsse ordnungsgemäß gefasst worden sind.

§ 3

Siegelberechtigung

- (1) Siegelberechtigt sind die Kirchengemeinden und ihre Verbände, die örtlichen Kirchen, die Kirchenkreise und ihre Verbände sowie die Landeskirche.
- (2) Jeder Siegelberechtigte führt ein eigenes Kirchensiegel mit besonderem Siegelbild, das sich von dem Kirchensiegel jedes anderen Siegelberechtigten unterscheidet.
- (3) Rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts kann die Siegelberechtigung der errichtenden Körperschaft übertragen werden. Die Genehmigung der kirchlichen Aufsichtsbehörde ist erforderlich. Der Siegelberechtigte kraft Übertragung verwendet das Siegelbild des ursprünglich Siegelberechtigten.

§ 4

Ausübung der Siegelberechtigung

- (1) Die Siegelberechtigung wird ausgeübt durch die Organe, Dienststellen und eigenständigen Arbeitseinheiten des Siegelberechtigten und durch die kirchlichen Gerichte (kirchliche Stellen).
- (2) Die örtlichen Kirchen haben das Siegelbild der bei ihnen jeweils bestehenden Kirchengemeinde. Die kirchlichen Gerichte haben das Siegelbild der Landeskirche.

§ 5

Siegelführung

- (1) Zur Führung des Siegelstempels (Siegelführung) sind befugt die mit dem Vorsitz, der Leitung oder der Geschäftsführung betrauten Personen. Darüber hinaus können Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter mit der Siegelführung beauftragt werden.
- (2) Wenn zur Ausübung der Siegelführung mehrere Siegelstempel erforderlich sind, müssen sich diese durch je ein besonderes Beizeichen voneinander unterscheiden.
- (3) Die bzw. der Siegelführende ist für die ordnungsgemäße Verwendung des Kirchensiegels verantwortlich.

§ 6

Form und Bestandteile des Kirchensiegels

- (1) Das Kirchensiegel hat senkrecht-spitzovale Form mit einem Durchmesser von 40 bis 45 mm in der Senkrechten und 30 bis 35 mm in der Waagerechten. Die Randlinie wird durch zwei symmetrisch gegeneinander gesetzte Kreisbögen gebildet. Die Randlinie

umschließt das Siegelbild und die Umschrift, gegebenenfalls zusätzlich eine Inschrift und das Beizeichen.

(2) Kirchengemeinden dürfen auch ein kreisrundes Kirchensiegel mit dem Durchmesser von 30 bis 40 mm haben.

(3) Die Umschrift gibt die amtliche Bezeichnung des Siegelberechtigten wieder. Sie verläuft, am Scheitelpunkt beginnend, einzeilig und parallel zur Randlinie im Uhrzeigersinn um das Siegelbild herum.

(4) Die kirchliche Stelle nach § 4 Absatz 1 kann durch eine Inschrift unterhalb des Siegelbildes oder durch eine zusätzliche Umschrift angegeben werden.

(5) Die Schrift soll der besonderen Eigenart des Siegelbildes angepasst sein, es dürfen nur die vom Landeskirchenamt zugelassenen Schriftarten verwendet werden.

(6) Das Siegelbild soll die sachlich oder historisch bedingte besondere Eigenart des Siegelberechtigten zum Ausdruck bringen; Überlieferungen sollen fortgeführt werden. Das Siegelbild muss klar, einfach und unabhängig vom Zeitgeschmack stilisiert sein, sein Inhalt leicht und eindeutig erkennbar.

(7) Beizeichen nach § 5 Absatz 2 sollen im Scheitelpunkt des Kirchensiegels eingefügt werden. Sie müssen unauffällig stilisiert sein. Als Beizeichen können verwendet werden Buchstaben, Ziffern, daraus gebildete Kombinationen, allgemein gebräuchliche Sonderzeichen und Bildsymbole.

§ 7

Einführung, Änderung, Vernichtung

(1) Über die Gestaltung und Einführung eines neuen sowie über die Änderung eines in Gebrauch befindlichen Kirchensiegels entscheidet der Siegelberechtigte durch sein für die Vertretung im Rechtsverkehr zuständiges Organ, wenn und soweit Regelungen in der Satzung oder durch Kirchengesetz nicht getroffen sind. Der Beschluss bedarf der Genehmigung durch die kirchliche Aufsichtsbehörde.

(2) Mit der Einführung des neuen oder geänderten Kirchensiegels tritt das bisherige Kirchensiegel außer Geltung. Die bisher gebrauchten Siegelstempel sind zu vernichten bis auf ein Exemplar, das im Archiv aufzubewahren ist.

§ 8

Interimssiegel

(1) Solange ein ordnungsgemäßes Kirchensiegel nicht zur Verfügung steht, ist ein Interimssiegel zu verwenden. Das Interimssiegel führt als Siegelbild das Chi-Rho-Zeichen ohne weitere Bildbestandteile.

(2) Die Ingebrauchnahme des Interimssiegels kann durch die kirchliche Aufsichtsbehörde angeordnet werden.

§ 9**Bekanntmachung**

Eingeführte neue oder geänderte Kirchensiegel sind im Amtsblatt der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland bekannt zu geben, ebenso die Außergeltungsetzung eines Kirchensiegels (§ 1 Absatz 2 Satz 3), die Ingebrauchnahme des Interimssiegels und der Verlust von Siegelstempeln.

§ 10**Übergangsbestimmungen**

(1) Die nach den Vorschriften der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs, der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche und der Pommerschen Evangelischen Kirche rechtmäßig geführten Kirchensiegel der Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, der örtlichen Kirchen im Sprengel Mecklenburg und Pommern sowie der Kirchenkreise und der Kirchenkreisverbände in der ehe-

maligen Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche bleiben in Geltung.

(2) Das Siegelbild der ehemaligen Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs und der ehemaligen Pommerschen Evangelischen Kirche kann im Kirchensiegel der Kirchenkreise Mecklenburg und Pommern weiter verwendet werden.

§ 11**Verwaltungsvorschriften**

Die Durchführung dieses Kirchengesetzes regelt das Landeskirchenamt durch Verwaltungsvorschrift.

§ 12**Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt gleichzeitig mit der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland am 27. Mai 2012 in Kraft.

Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche

**Nr. 95 - Rechtsverordnung zur
Änderung des Kirchengesetzes zur
Ergänzung des Pfarrergesetzes der
VELKD sowie zur Änderung des
Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes vom 6. Februar 2012
(GVOBl. S. 172).
Vom 2. April 2012.
(GVOBl. 2012 S. 230)**

Die Kirchenleitung hat nach Artikel 82 Absatz 1 bis 3 der Verfassung die vorgenannte Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD sowie zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes erlassen.

Die Synode, die vom 22. bis 23. März 2012 in Rendsburg tagte, wurde schriftlich über die Gründe für den Erlass der Rechtsverordnung informiert.

Die Synode hat den schriftlichen Bericht zum Erlass der Rechtsverordnung zur Änderung des Kirchengesetzes zur Ergänzung des Pfarrergesetzes der VELKD sowie zur Änderung des Kirchenbeamten-gesetzergänzungsgesetzes nach Artikel 82 Absatz 4 der Verfassung zur Kenntnis genommen.

K i e l, 2. April 2012

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Dr. R i e c k
Kirchenrätin

**Nr. 96 - Zustimmungsgesetz zur
Verordnung des Rates der
Evangelischen Kirche in Deutschland
über die Zuständigkeit für die
Fortbildung zur EKD-
Bilanzbuchhalterin/zum EKD-
Bilanzbuchhalter.
Vom 4. Mai 2012.
(GVOBl. 2012 S. 262)**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

§ 1**Zustimmung**

Der Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter vom 2. September 2011 (ABl. EKD S. 248) wird zugestimmt.

§ 2**Inkrafttreten**

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) „Die Verordnung des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland über die Zuständigkeit für die Fortbildung zur EKD-Bilanzbuchhalterin/zum EKD-Bilanzbuchhalter“ tritt für die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche an dem Tag in Kraft, an dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland dies durch Verordnung bestimmt. „Der Zeitpunkt des In-

krafttretens ist im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Das vorstehende, von der Synode am 23. März 2012 beschlossene Kirchengesetz, wird hiermit verkündet.

K i e l, 4. Mai 2012

Der Vorsitzende der Kirchenleitung
Gerhard U l r i c h
Bischof

D. Mitteilungen aus der Ökumene

E. Staatliche Gesetze, Anordnungen und Entscheidungen

F. Mitteilungen

Stellenausschreibung Auslandsdienst in Barcelona/Spanien

Für die Deutschsprachige Evangelische Gemeinde Barcelona sucht die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) zum 1. September 2013 für die Dauer von zunächst 6 Jahren

eine Pfarrerin /einen Pfarrer /ein Pfarrehepaar

Sie finden Informationen über die Gemeinde unter: www.deg-barcelona.es

Die evangelische Gemeinde Barcelona besteht seit über 125 Jahren im Herzen der Stadt und setzt sich aus evangelischen Deutschen, Schweizern und Österreichern zusammen, die entweder kurz- oder mittelfristig nach Barcelona/Spanien entsandt wurden oder seit vielen Jahren dort ansässig sind.

Im Sinne der Kirchengemeinde erwarten wir:

- Hohes Maß an Einfühlungsvermögen für die doppelte Diasporasituation
- Interesse an den vielfältigen ökumenischen Herausforderungen in einer multikulturellen, internationalen Stadt und Pflege der Kontakte
- Engagement bei Fundraising und Mitgliederversorgung in einer von Freiwilligkeit bestimmten Kirche
- Religionsunterricht an der Deutschen Schule Barcelona (Sekundarstufe bis zum Abitur)
- Amtshandlungen in ganz Katalonien

- Führerschein, EDV-Kenntnisse

Gesucht wird ein Pfarrer /eine Pfarrerin /ein Pfarrehepaar mit öffentlich-rechtlicher Anstellung in einer der Gliedkirchen der EKD und mehrjähriger Erfahrung in der Leitung eines Gemeindepfarramtes. Die Besoldung richtet sich nach den Bestimmungen der EKD. Leben Sie in einer Familie, möchten wir Ihren Ehepartner /Ihre Ehepartnerin ebenfalls kennenlernen, weil ein mehrjähriger Auslandsaufenthalt von ihr bzw. ihm mitgetragen werden muss.

Unter www.ekd.de/international/auslandsdienst/stellenausschreibungen.php erhalten Sie die Ausschreibungsunterlagen und ausführliche Informationen über die Pfarrstelle. Bitte geben Sie dazu Kennziffer 2031 an.

Für weitere Informationen stehen Ihnen Frau Stükel-Rabe (Tel. 0511/2796-126) oder Oberkirchenrat Schneider (Tel. 0511/2796-127) zur Verfügung.

Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum **30. September 2012** an:

**Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt der EKD (HA IV)
Postfach 21 02 20
D-30402 Hannover
E-Mail: TeamPersonal@ekd.de**

Stellenausschreibung (ELKB) den Leiter /die Leiterin der Abteilung Finanzen

Die Evangelisch-Lutherische Kirche in Bayern (ELKB) sucht als Mitglied des Landeskirchenrates

den Leiter/die Leiterin der Abteilung Finanzen.

Unsere Kirche hat 2,6 Millionen Mitglieder in über 1500 Kirchengemeinden. Der landeskirchliche Haushalt umfasst ein Volumen von 730 Mio. Euro. Der ethisch verantwortete Umgang mit Finanzmitteln kennzeichnet unsere Grundhaltung.

Als Mitglied des Landeskirchenrates sind Sie im Rahmen des Kollegialprinzips in die Kirchenleitung eingebunden. Als Leiter/Leiterin der Finanzabteilung tragen Sie Verantwortung für über 50 Mitarbeitende und sind Vorstand des Pfründestiftungsverbandes in Bayern, Körperschaft des Öffentlichen Rechts.

Zu Ihren Aufgaben gehören

- Ökonomische Verantwortung für Haushalt und Versorgungsrücklagen
- wertschätzende und motivierende Personalführung
- Arbeit mit klaren Standards und Prozessen
- Konzeptionelle Weiterentwicklung kirchlicher Arbeit unter wirtschaftlichen und theologischen Aspekten
- Kommunikation wirtschaftlicher und haushaltsrechtlicher Fragestellungen in die Gremien und die Öffentlichkeit
- weitere Umsetzung der Doppik auf der Basis einer SAP-Lösung.

Sie kommen für diese Aufgabe in Betracht, wenn Sie einen Universitätsabschluss vorzugsweise in Wirtschaftswissenschaften gegebenenfalls auch in Rechts- oder Verwaltungswissenschaften mit ökonomischer Zusatzqualifikation überdurchschnittlich abgeschlossen haben. Sie verfügen über Leitungserfahrung und haben Verantwortung für größere Budgets getragen. Ihre Team- und Kommunikationsfähigkeit haben Sie bereits unter Beweis gestellt. Sie sind bereit, sich auf kirchliche Strukturen einzulassen.

Als Mitglied unserer Kirche oder einer der Gliedkirchen der EKD treten Sie aktiv für den Auftrag Jesu Christi in dieser Welt ein.

Die Stelle wird unter Begründung eines Kirchenbeamtenverhältnisses auf Lebenszeit durch Berufung in das Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit für die Dauer von zunächst zehn Jahren besetzt. Wiederwahl ist möglich. Die Besoldung richtet sich nach B 3. Die Dienstbezeichnung lautet Oberkirchenrat/Oberkirchenrätin. Wir erwarten, dass der Wohnsitz in München genommen wird. Bei der Wohnungssuche sind wir behilflich.

Ihre Bewerbungsunterlagen richten Sie bis zum **31. August 2012** an die Vorsitzende des Berufungsausschusses, Frau Synodalpräsidentin Dr. Dorothea Deneke-Stoll, Postfach 20 07 51, 80007 München. Telefonische Auskünfte erteilt die Leiterin des Landeskirchenamtes, Oberkirchenrätin Dr. Karla Sichelschmidt (089 5595 221). www.bayern-evangelisch.de.

Evangelisch-lutherische Landeskirche Hannovers - Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung

Frau Claudia Thumser scheidet mit Ablauf des 31. März 2012 aus dem Pfarrerdienst zur Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers unter Verlust von Auftrag und Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und zur Sakramentsverwaltung aus. Diese Mitteilung ergeht gemäß § 7 Abs. 6 des Pfarrergesetzes der VELKD.

H a n n o v e r, den 15. Mai 2012

Das Landeskirchenamt

—

Postvertriebsstück H 1204
Entgelt bezahlt
DEUTSCHE POST AG

EKD Verlag
Postfach 21 02 20 - 30402 Hannover

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH

www.hkd.de | www.kirchenshop.de



Vertrauenssache



PKW-Kauf für Kirche und Diakonie

Der FORD-Rahmenvertrag: sparen Sie mit den neuen Konditionen

Der HKD-Rahmenvertrag mit FORD bietet weiterhin hohe Nachlässe für Kirche und Wohlfahrt. Bei ausgewählten Partner-Autohäusern der HKD erhalten Sie für viele Modelle sogar noch zusätzliche Rabatte!

Modellbeispiele:

Ka:	22 - 32 %
Fiesta:	26 - 28 %
B-MAX:	25 - 28 % - NEU!
Focus:	25 - 27 %
Transit:	26 - 37 %

Bei 2/3 dienstlicher Nutzung gibt es auch für Mitarbeiter Nachlässe von 20 - 37 %!

Alle aktuellen FORD-Konditionen finden Sie im Internet unter www.kirchenshop.de.

Stand: Juni 2012. Irrtum / Änderungen vorbehalten.

Für unsere
Kunden kostenlos:
der
HKD-Bezugsschein

Ihr HKD-Team berät Sie gern: Tel. 0431 6632 - 4701 oder E-Mail an pkw@hkd.de

HKD Handelsgesellschaft für Kirche und Diakonie mbH
Herzog-Friedrich-Straße 45 | 24103 Kiel

Herausgegeben vom Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland in Hannover.

Verantwortl. für die Schriftführung: Oberkirchenrätin Elfriede Abram, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover (Herrenhausen), Tel. (05 11) 27 96-2 42, Fax: (05 11) 27 96-2 77 • E-Mail: amtsblatt@ekd.de • Internet: <http://www.kirchenrecht-ekd.de/>

Das »Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland« erscheint monatlich einmal. Bezug durch die Post. Bestellungen direkt beim Kirchenamt. Preise: Jahresabonnement 24,- €; Einzelheft 2,20 €; Rechtsprechungsbeilage 4,- € – einschließlich Mehrwertsteuer.

Bankkonto: Evangelische Kreditgenossenschaft Hannover, Konto-Nr. 660 000 (BLZ 520 604 10)

Satz und Druck: Kirchenamt der EKD, Herrenhäuser Str. 12, 30419 Hannover